

Das Gesetz

über die

Reichs - Gewerbesteuer.

~~~~~

III.

# Instruction

betr. die

## Anwendung des Gesetzes über die Reichs - Gewerbesteuer.

~~~~~

I. Theil.

~~~~~

(Vom Finanzminister bestätigt am 5. Februar 1899).



Riga.

Verlag von N. Kymmell.

1899.

# Das Gesetz

über die

## Reichs - Gewerbesteuer.

**Die Allerhöchst**

**am 8. Juni 1898 bestätigten Bestimmungen über die Besteuerung  
von Handel, Industrie und Gewerbe,**

sowie

das Einführungsgesetz vom 8. Juni 1898

und

die wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen.



**Riga.**

Verlag von N. Kymmell.

1899.

# Instruction

betr. die

## Anwendung des Gesetzes

über die

### Reichs-Gewerbsteuer.

I. Theil.

**Allgemeine Grundlagen. – Institutionen. – Grund-  
Gewerbsteuer.**

(Vom Finanzminister bestätigt am 5. Februar 1899).

Uebersetzt

von

**A. von Sticinsky,**

Handelsdeputirter der Stadt Riga.



**Riga.**

Verlag von N. Kymmel.

1899.

Дозволено цензурою. — Рига, 3 Апрелья 1899.

## Erstes Hauptstück.

### Allgemeine Grundlagen.

#### Von den Gewerben, welche der Steuer unterliegen.

##### § 1.

Der Reichs-Gewerbsteuer unterliegen: a) alle Handels- und gewerblichen Unternehmungen, mit Ausnahme der im Art. 6 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer speciell aufgeführten Unternehmungen, und b) diejenigen persönlichen Erwerbsbeschäftigungen, welche in der Beilage V zu Art. 3 des genannten Gesetzes angegeben sind.

Zu Art. 1, 2 u. 3 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer.

##### § 2.

Falls irgend welche Handels- oder gewerbliche Unternehmungen vorhanden sein oder neu entstehen sollten, welche zu commerciellen Zwecken unterhalten werden, aber in den dem Art. 3 des Gesetzes beiliegenden Verzeichnissen II und III nicht erwähnt sind, so sind die Cameralhöfe, falls sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Besteuerung solcher Unternehmungen ergeben, verpflichtet, hierüber unverzüglich beim Finanzministerium vorstellig zu werden.

Zu Art. 3 mit d. Beilagen.

#### Von den Gewerben, welche der Steuer nicht unterliegen.

##### § 3.

Bei Anwendung des Art. 6 des Gesetzes sind unter anderem folgende Vorschriften zu beobachten.

Zu Art. 6.

1) Die Exploitation der Kronsforsten (Art. 6 P. 1 des Gesetzes) ist von der Gewerbsteuer nur in dem Falle befreit, wenn sie von der Krons-Verwaltung selbst betrieben wird; falls jedoch Kronsforsten an Holzindustrielle zum Abholzen verkauft werden, so unterliegen letztere der

Entrichtung der Gewerbesteuer auf allgemeiner Grundlage, es sei denn, dass die im Art. 6 P. 22 des Gesetzes angegebenen Bedingungen vorhanden sind.

2) Im Art. 6 P. 5 a, b und c des Gesetzes ist nur eine beispielsweise Aufzählung derjenigen steuerfreien Unternehmungen enthalten, welche von Landschafts-, städtischen und ständischen Institutionen unterhalten werden, wobei als Kennzeichen für die Vergünstigung zu gelten hat: 1) der Unterhalt der Unternehmungen seitens der erwähnten Institutionen selbst, d. h. die Exploitation derselben durch Selbstbewirtschaftung, und nicht durch Verpachtung an private Unternehmer, und 2) der öffentliche Zweck der Gründung und des Unterhalts der genannten Unternehmungen, und zwar: die öffentliche Wohlfahrt, die öffentliche Gesundheitspflege und die Unterstützung der Volksverpflegung. Alle übrigen Handels- und gewerblichen Unternehmungen jedoch, welche von den oben erwähnten Institutionen zu commerciellen Zwecken unterhalten werden, unterliegen der Entrichtung der Gewerbesteuer auf allgemeiner Grundlage.

3) Unter den von der Gewerbesteuer befreiten Lagern von Erzeugnissen der Hausindustrie oder von Mustern derselben und von Materialien zur Herstellung solcher Erzeugnisse (Art. 6 P. 5 d), sowie unter den Lagern von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, Sämereien und Düngemitteln und anderem landwirthschaftlichen Zubehör (Art. 6 P. 6), wie auch unter den Lagern von Feuerlösch-Apparaten und -Utensilien (Art. 6 P. 7) sind Lagerräume zu verstehen, welche von den in den angeführten Punkten des Art. 6 des Gesetzes erwähnten Institutionen nicht nur zur Aufbewahrung der aufgezählten Gegenstände, sondern auch zum Verkauf derselben eingerichtet und unterhalten werden.

4) Unter dem Halten von Pferden zur Ableistung der Prästande, Schiesspferde zu stellen (Art. 6 P. 8 des Ges.) sind zu verstehen: 1) Standplätze oder Haltestellen (стойки лошадей или стоечные пункты), welche von den Bewohnern selbst zur Ableistung der Schiessprästande unterhalten werden, und 2) die von Landschafts- und städtischen

Institutionen oder von Gminnen-, Gemeinde- oder ländlichen Communen, ohne Verpachtung an Posthalter, unterhaltenen Stationen für die Dienstfahrten von Amtspersonen, — wobei jedoch von den genannten Haltestellen und Stationen nicht Pferde an Privatpersonen gegen Fahrgebühren (за прогонную плату) abgelassen werden dürfen; in letzterem Falle unterliegen die erwähnten Unternehmungen, von wem sie auch unterhalten werden, der Entrichtung der Gewerbesteuer auf allgemeiner Grundlage, und zwar nach den Vorschriften für das Fuhrgewerbe.

5) Zu den im Art. 6 P. 10 des Gesetzes angegebenen Creditinstitutionen gehören alle Institutionen für den Klein-Credit, welche im Gesetz vom 1. Juni 1895 erwähnt sind, als: a) Creditgenossenschaften, b) Spar- und Vorschussgesellschaften und -Cassen, c) ländliche, Gemeinde- und Stanizenbanken und -Cassen, sowie Hilfs- und Sparcassen ehemaliger Kronsbauern, ländliche Banken des Apanagen-Ressorts, Gminnen- Spar- und Vorschusscassen und ähnliche ländliche Creditinstitutionen, und d) communale städtische und ländliche Lombards und Cassen zur Ertheilung von Darlehen gegen Faustpfand, — falls die Summe des Grund-, Anteil-schein-, Umsatz- oder des diesen gleichartigen Capitals in jeder der genannten Institutionen 10,000 Rbl. nicht übersteigt.

6) Consumvereine, deren Grundcapital 10,000 Rbl. nicht übersteigt (Art. 6 P. 10 des Ges.), sowie die ihnen gehörigen Anstalten sind von der Gewerbesteuer befreit, unabhängig davon, von wem diese Vereine gegründet sind und wo sie sich befinden, ob in städtischen oder in ländlichen Ansiedelungen.

7) Zu den steuerfreien hygienischen und Heilanstalten (Art. 6 P. 13 des Ges.) gehören unter anderem Anstalten für gymnastische Uebungen, für Fechtübungen und überhaupt Anstalten jeder Art und Benennung, welche zu hygienischen oder ärztlichen Zwecken errichtet sind, einerlei von wem diese Anstalten unterhalten werden und unabhängig davon, ob in ihnen eine Zahlung erhoben wird oder nicht.

8) Zu den steuerfreien Lehranstalten (Art. 6 P. 14 des Ges.) gehören auch Schulen, Pensionate, Schülerwohnungen und andere Anstalten jeglicher Art und Benennung, welche zu Erziehungs- oder Lehrzwecken unterhalten werden;

Lehrwerkstätten jedoch, welche von Privatpersonen nicht als Lehranstalten oder Schulen, sondern zu commerciellen Zwecken unterhalten werden, unterliegen auf allgemeiner Grundlage als Handwerksanstalten der Gewerbesteuer je nach der Zahl der Arbeiter, wobei als solche sowohl die Meister, als auch die Lernenden gelten (Art. 53 des Ges.).

9) Von der Gewerbesteuer befreit sind Ausstellungen jeder Art (Art. 6 P. 15 des Ges.), welche nach den festgesetzten Regeln von den zuständigen Institutionen genehmigt worden sind, auch wenn auf solchen Ausstellungen ein Verkauf der ausgestellten Gegenstände (der Exponate) zulässig ist; Handels- und gewerbliche Anstalten dagegen, welche auf dem Ausstellungsterritorium von Privatpersonen errichtet werden, unterliegen der Entrichtung der Gewerbesteuer auf allgemeiner Grundlage.

10) Das wenn auch gegen Entgelt erfolgende Ueberlassen der Benutzung beweglicher mechanischer Motore (Locomobilen) und anderer landwirthschaftlicher Maschinen und Geräte zur erstmaligen Bearbeitung von Producten der Landwirthschaft ist gemäss Art. 6 P. 19 des Ges. von der Gewerbesteuer befreit.

11) Unter den im Art. 6 P. 20 des Ges. erwähnten landwirthschaftlichen Anstalten sind nur solche Anstalten zu verstehen, welche ausserhalb städtischer Ansiedlungen unterhalten werden, wobei unbedingt auf dem eigenen Gut oder auf dem gepachteten Lande eigene Land- oder Forstwirthschaft betrieben werden muss. In den genannten Anstalten ist, ohne Entrichtung der Gewerbesteuer, die Verarbeitung von Producten nicht nur der eigenen, sondern zum Theil auch der örtlichen (nicht eigenen) Landwirthschaft, doch keinesfalls die Verarbeitung von Producten fremder Forstwirthschaft zulässig.

12) Die im Art. 6 P. 20b des Ges. erwähnten Sägemühlen mit nicht mehr als einem Sägegatter sind von der Gewerbesteuer befreit sowohl, wenn sie mit Hülfe von Wasser- oder Thierkraft arbeiten, als auch dann, wenn sie einen beweglichen, aber nicht ständigen mechanischen Motor benutzen.

13) Bei Befreiung der Wassermühlen von der Gewerbesteuer (Art. 6 P. 20c des Ges.) ist nicht die Anzahl

der Gänge in jedem einzelnen Mühlengebäude in Betracht zu ziehen, sondern die Gesamtheit der Gänge, welche sich bei einem Mühlendamm befinden und von einem und demselben Unternehmer exploitirt werden (Art. 44 des Ges.).

14) Unter den im Art. 6 P. 22 des Ges. erwähnten Landbewohnern sind nicht nur Bauern jeglicher Bezeichnung zu verstehen, sondern auch Personen, welche zu Landgemeinden (къ волостямъ) verzeichnet sind, und in den Gouvernements des Zarthums Polens auch ackerbaureibende Kleinbürger (мъщане-рольники).

15) Die im Art. 6 P. 23 des Ges. zur Förderung der Landwirthschaft gewährte Vergünstigung sollen nur die Eigenthümer und Pächter von Gütern und Ländereien oder die Eigenthümer von Wäldern geniessen, in keinem Falle aber Gewerbetreibende, — Aufkäufer von landwirthschaftlichen Producten und Robstoffen jeder Art, Holzhändler, welche sich damit beschäftigen, das Abholzen fremder Wälder zu übernehmen, Viehhändler und andere Personen, welche sich gewerbsmässig mit dem Aufkauf und dem Weiterverkauf von Gegenständen der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigen, auch wenn sie dazu keine besonderen Lager, Holz- oder Viehhöfe oder ähnl. Handels- oder gewerbliche Anstalten unterhalten.

16) Unter den Lagern landwirthschaftlicher Erzeugnisse, aus denen, ohne Entrichtung der Gewerbesteuer, der Verkauf und die Lieferung der im Art. 6 P. 23 des Ges. angegebenen Gegenstände gestattet ist, sind solche Lagerräume zu verstehen, welche von den Eigenthümern oder Pächtern von Gütern und Ländereien innerhalb dieser Güter und Ländereien oder auch ausserhalb derselben — auf Jahrmärkten, bei Eisenbahnstationen, an Landungsplätzen und an anderen Punkten zur Abfertigung und zum Empfang von Frachten errichtet sind.

17) Als steuerfreie, von Gartenbesitzern betriebene Anlagen zur Herstellung von Frucht- und Traubenbranntwein, die keinen gewerblichen Charakter tragen (Art. 6 P. 24 des Ges.), gelten nur solche Anlagen, welche von den Besitzern selbst oder aber von Pächtern unterhalten werden, die das Gut oder den Garten im ganzen

Umfange gepachtet haben (Ustaw über die Getränkesteuer, Ausg. v. 1893, Art. 204).

18) Bei Branntweinbrennereien bestehende Abtheilungen für Spiritusrectification, welche nicht besondere Patente lösen, unterliegen als Anstalten ohne selbstständige gewerbliche Bedeutung nicht der Gewerbesteuer.

19) Als steuerfreier, im Umhertragen, im Umherfahren und aus beweglichen und tragbaren Vorrichtungen jeder Art betriebener Verkauf derjenigen Waaren, welche in dem zum Art. 6 P. 30 des Ges. gehörenden Verzeichniss aufgeführt sind, gilt der Verkauf dieser Waaren allerorts, sowohl in städtischen, als auch in ländlichen Ansiedelungen, auf Strassen, Plätzen, Märkten, Anlegeplätzen und anderen Orten, sowie auch in den Häusern.

*Anmerkung.* Als bewegliche und tragbare Vorrichtungen gelten solche wenig umfangreiche Herrichtungen oder Geräthschaften für die Waaren, wie Tische, Mulden, Kasten, sowie bewegliche Verkaufsstände anderer Bezeichnung, deren Innenraum den Käufern nicht zugänglich ist.

20) Unter den Bazaren (базары), auf welchen gemäss Art. 6 P. 31 des Ges. alle Handelsunternehmungen von der Gewerbebesteuer befreit sind, hat man die in einigen Ortschaften Bazare genannten Märkte (торги и торжки) zu verstehen, welche an genau bestimmten Tagen des Jahres stattfinden und den Charakter kurzfristeter Jahrmärkte tragen, die nicht länger als 14 Tage nacheinander dauern (Art. 49 des Ges.); keinesfalls darf jedoch unter solchen Bazaren der aus Handelsanstalten betriebene Handel auf Märkten und Marktplätzen (на рынкахъ и базарныхъ площадяхъ) verstanden werden; ein solcher Handel unterliegt der Entrichtung der Gewerbebesteuer auf allgemeiner Grundlage je nach der Gattung des betriebenen Handels.

21) Unter den auf allen Jahrmärkten von der Gewerbebesteuer befreiten Handelsunternehmungen III, IV und V Kategorie (Art. 6 P. 31 des Ges.) sind Anstalten zu verstehen, welche zeitweilig auf Jahrmärkten eröffnet werden und aus welchen der Handel unter den für Handelsanstalten III und IV Kategorie oder für den Handel im Um-

hertragen und Umherfahren festgesetzten Bedingungen betrieben wird.

22) Podrjäd e und Lieferungen sind befreit: 1) von allen Arten der Gewerbesteuer, falls der einzelne Podrjäd oder die einzelne Lieferung auf eine Summe von nicht mehr als 500 Rbl. vergeben worden ist (Art. 6 P. 33 des Ges.) und 2) von der Grund-Gewerbesteuer, falls sie übernommen worden sind: a) von Inhabern von gewerblichen Anstalten — auf Lieferung von Erzeugnissen eigener Production auf jede Summe; b) von Inhabern von Transport- und Dampferunternehmungen — auf Beförderung von Frachten oder Passagieren oder auf die Bewerkstelligung regelmässiger Fahrten, — gleichfalls auf jede Summe, und c) von Inhabern von Handelsanstalten — auf Lieferung der in diesen Anstalten verkäuflichen Waaren bis zur Höhe derjenigen Summe, welche nach dem Gewerbeschein der Kategorie gestattet ist, zu welcher die gegebene Anstalt nach der Art des Handels gehört (Art. 47 des Ges.).

23) Unter den im Art. 6 P. 34 des Ges. erwähnten möblirten Zimmern sind solcher Art Anstalten zu verstehen, welche ihrem Charakter nach den Gasthäusern, Einfahrten und Herbergen, Absteigehöfen (подворья) oder Anstalten anderer Bezeichnung nahekommen, die gewerbsmässig zum Vermiethen an Miether und Reisende unterhalten werden; das zeitweilige Vermiethen von Quartieren und freistehenden Zimmern, wenn auch mit Möbeln und mit Beköstigung der Einwohner, kann nicht als Unterhalt möblirter Zimmer angesehen werden.

24) Das zeitweilige Lagern der von Händlern und Gewerbetreibenden für ihre eigenen Anstalten gekauften Waaren und Materialien bis zur Ablieferung derselben in die genannten Anstalten, ohne Verkauf dieser Waaren und Materialien am Orte der Lagerung, ist, als unumgänglicher Bestandtheil des Ankaufes von Waaren, auf Grundlage des Art. 6 P. 35 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

25) Als steuerfreie Lagerräume, welche von gewerblichen Unternehmungen unterhalten werden (Art. 6 P. 36 des Ges.), gelten nur solche Lager, welche nicht zum Verkauf von Waaren an Ort und Stelle errichtet sind, sondern ausschliesslich zum zeitweiligen Aufbewahren derselben oder

aber zur Ausreichung von Nahrungsmitteln und der nothwendigen Kleidung an die Arbeiter der Unternehmungen gegen eine in gehöriger Ordnung festgesetzte Zahlung.

26) Der Engrosverkauf von Erzeugnissen eigener Production ist von der Gewerbesteuer befreit: a) auf Börsen — überall, und b) aus der eigenen gewerblichen Anstalt oder aus einem Comptoir oder einer Handelsanstalt, welche bei der Anstalt oder innerhalb der Grenzen derjenigen Ansiedelung bestehen, in welcher diese Anstalt sich befindet (Art. 6 P. 37 des Ges.); Comptoirs jedoch oder andere Handelsanstalten, welche von gewerblichen Unternehmungen in anderen Ansiedelungen, wenn auch für den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse, errichtet werden, unterliegen gemäss Art. 51 des Gesetzes der Besteuerung auf allgemeiner Grundlage, und zwar je nach der Gattung des aus ihnen betriebenen Handels.

27) Unter den von der Gewerbestreuer befreiten Eisenbahnen (Art 6 P. 41 des Ges.) sind die Eisenbahnstationen und überhaupt alle der Exploitation dieser Bahnen dienenden Gebäude und Vorrichtungen zu verstehen, sowie auch die von den Eisenbahnen unterhaltenen Lagerräume (Art. 6 P. 42 des Ges.) und Werkstätten; alle übrigen von Eisenbahnen oder an denselben von Privatpersonen unterhaltenen Handels- und gewerblichen Unternehmungen, wie z. B. Buffets auf den Stationen, Elevatore, Betrieb des Getreidehandels u. s. w. unterliegen der Entrichtung der Gewerbesteuer auf allgemeiner Grundlage.

28) Die von Privatpersonen unterhaltenen Lager zur zeitweiligen Aufbewahrung der zur Beförderung bestimmten Frachten (Art. 6 P. 42 des Ges.) sind von der Gewerbesteuer nur in dem Falle befreit, wenn sie bei den Eisenbahn-, Dampfer- oder anderen Beförderungsunternehmungen, nicht aber, wenn sie irgendwo gesondert von ihnen errichtet sind.

29) Personen, welche mit den Rechten von Commis Unternehmungen verwalten, welche nicht der Entrichtung der Grund-Gewerbesteuer unterliegen, sowie auch alle übrigen an solchen Unternehmungen Angestellten unterliegen nicht der Gewerbesteuer (Art. 6 P. 29 des Ges.), — ausgenommen die Commis in den ohne Lösung von Gewerbescheinen unter-

haltenen Comptoirs oder Handelsanstalten, welche bei besteuerten gewerblichen Unternehmungen bestehen (Art. 6, P. 37 des Ges.).

## Zweites Hauptstück.

### Von den Institutionen für die Reichs-Gewerbsteuer.

#### Pflichten der Cameralhöfe und der Steuerinspectore.

##### § 4.

Die allgemeine Verwaltung der Reichs-Gewerbsteuer **Zu Art. 11.** innerhalb eines Gouvernements oder eines Gebietes, welche den Cameralhöfen und den Dirigirenden derselben übertragen ist, besteht unter Anderen in Folgendem:

1) Aufsicht über Erfüllung aller Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Regierung in Angelegenheiten, welche die Reichs-Gewerbsteuer betreffen;

2) beständige allgemeine Aufsicht über ordnungsmässige Besteuerung der Steuerzahler und über rechtzeitigen und erfolgreichen Eingang der Steuer an die Krone;

3) Fürsorge für die Constituirung der Gouvernements- und Kreis-Institutionen für die Reichs-Gewerbsteuer in erforderlichem Bestande;

4) allgemeine Aufsicht über Versorgung der bezüglichen Institutionen und Personen mit der genügenden Anzahl von Blanketts der erforderlichen Arten von Gewerbescheinen und Billetten;

5) Anordnung der Revision des Handels und der übrigen Gewerbe an den einzelnen Orten, sowie Aufsicht über ordnungsmässige und erfolgreiche Bewerkstelligung dieser Revision und allgemeine Anleitung aller die Revision bewerkstellender Personen der örtlichen Handelsaufsicht;

6) Sammlung und Bearbeitung der Auskünfte, welche zur ordnungsmässigen Besteuerung der Handels- und gewerblichen Unternehmungen erforderlich sind;

7) Fällung von Urtheilen auf Grund der Protokolle über Uebertretungen der Gesetzesbestimmungen über die Grund-Gewerbsteuer;

8) Verhandlung aller Angelegenheiten, welche die Ergänzungs-Gewerbsteuer betreffen, die von den rechenschaftspflichtigen oder den nicht rechenschaftspflichtigen Unternehmungen erhoben wird, innerhalb der Grenzen, welche durch die über diese Steuer bestehenden Vorschriften festgesetzt sind;

9) Vollstreckung der Verfügungen sowohl der Cameralhöfe selbst und ihrer allgemeinen Sessionen, als auch der Gouvernements- resp. Gebietsbehörden für die Gewerbebesteuer, sowie der Ukase des Dirigirenden Senates in Angelegenheiten, welche die Reichs-Gewerbsteuer betreffen;

10) Aufsicht über den Eingang der Rückstände und Geldstrafen in Sachen der Reichs-Gewerbsteuer, sowie Bewilligung von Prolongationen und Theilzahlungen und Streichung jener Rückstände;

11) Anrechnung und Rückerstattung unrichtig in die Kronscasse eingelaufener Summen der Reichs-Gewerbsteuer;

12) Buchführung und Rechenschaftslegung in Sachen der Reichs-Gewerbsteuer auf Grundlage der hierfür festgesetzten Vorschriften.

### § 5.

Zu Art. 33.

I. Die Steuerinspectore und deren Gehülfen gelten an den einzelnen Orten innerhalb der ihnen anvertrauten Steuerbezirke in erster Reihe als die Aufsichtsbeamten über die ordnungsmässige Erfüllung der Vorschriften über die Reichs-Gewerbsteuer und als die verantwortlichen Leiter der Handelsdeputirten und der diese ersetzenden Personen der örtlichen Handelsaufsicht in Bezug auf die Anwendung der erwähnten Vorschriften.

II. Die Steuerinspectoren und deren Gehülfen haben innerhalb der ihnen anvertrauten Bezirke unmittelbar die beständige Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften über die Gewerbebesteuer seitens privater und Amtspersonen und Institutionen; im Einzelnen liegen ihnen folgende Pflichten ob:

1) sie achten auf die unbehinderte Ausgabe der Gewerbescheine und -Billete seitens der örtlichen Institutionen und auf die Ordnungsmässigkeit der Erhebung und die Rechtzeitigkeit der Abführung der für die ausgegebenen Gewerbepapiere eingegangenen Krons-, Landschafts-, Stadt- und anderen örtlichen Steuern je nach der Hingehörigkeit;

2) sie bewerkstelligen an den einzelnen Orten allein oder unter Theilnahme der Handelsdeputirten und der diese ersetzenden Beamten der örtlichen Handelsaufsicht die Revision des Handels und der Gewerbe auf Grundlage der hierfür festgesetzten Vorschriften;

3) sie beaufsichtigen die ordnungsmässige Bewerkstellung der erwähnten Revision seitens der Handelsdeputirten oder der diese ersetzenden Personen der örtlichen Handelsaufsicht, wobei sie ihnen nöthigenfalls zum Zwecke der Ordnungsmässigkeit und Erspriesslichkeit der Revision die entsprechenden Hinweise geben;

4) sie eröffnen das Verfahren gegen diejenigen Personen, welche sich einer Uebertretung der Vorschriften über die Grund-Gewerbsteuer schuldig gemacht haben;

5) sie achten auf die Ordnungsmässigkeit der Aufnahme von Protokollen über Uebertretungen, welche von den Handelsdeputirten und den sie ersetzenden Personen der örtlichen Handelsaufsicht entdeckt werden, und tragen ihnen nöthigenfalls ergänzende Erhebungen in Betreff jener Protokolle auf;

6) sie führen in vorgeschriebener Form die Registratur der Handels- und gewerblichen Unternehmungen, zwecks ordnungsmässiger Besteuerung der letzteren;

7) sie erfüllen die Obliegenheiten der Vorsitzenden der örtlichen Repartitionsbehörden für die Gewerbsteuer auf Grundlage der Vorschriften über die Repartitionssteuer;

8) sie führen die Aufsicht darüber, dass die Steuerzahler die festgesetzten Vorschriften bezüglich der Ergänzungs-Repartitionssteuer, sowie bezüglich der Procentsteuer vom Gewinn der zur öffentlichen Rechnungslegung nicht verpflichteten Unternehmungen befolgen;

9) sie eröffnen durch Vermittelung der zuständigen Repartitionsbehörden das Verfahren gegen diejenigen Personen, welche sich der Nichterfüllung der für die Ergänzungs-Repartitionssteuer festgesetzten Regeln schuldig gemacht haben;

10) sie beaufsichtigen die Thätigkeit der örtlichen Polizeibeamten bei Beitreibung der die Reichs-Gewerbsteuer betreffenden Steuerbeträge, Rückstände und Geldstrafen und berichten, falls diese Beamten die festgesetzten Massregeln nicht ergreifen, hierüber dem Cameralhof;

11) sie achten auf erfolgreichen Eingang der Reichs-Gewerbsteuer in den ihnen anvertrauten Bezirken und stellen die hierüber vorgeschriebenen Auskünfte und Erklärungen dem Cameralhof vor;

12) sie erfüllen alle Requisitionen des Cameralhofes und des Dirigirenden desselben in Angelegenheiten, welche sich auf die Reichs-Gewerbsteuer beziehen.

### § 6.

Zu Art. 33.

1) Falls der Steuerinspector oder dessen Gehülfe bei der Revision des Handels und der Gewerbe irgend welche Uebertretungen der Vorschriften über die Ergänzungs-Gewerbsteuer seitens der Actien-, Antheilschein- oder der übrigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bemerkt, so ist er verpflichtet, ohne in einer solchen Angelegenheit persönlich irgend welche Verfügungen zu treffen, über seine Wahrnehmungen unverzüglich dem Cameralhof zu berichten.

2) Falls es bemerkt wird, dass Uebertretungen der Vorschriften über die Reichs-Gewerbsteuer seitens der örtlichen Regierungs-, communalen oder ständischen Institutionen oder Amtspersonen stattgefunden haben, so muss der Steuerinspector oder dessen Gehülfe, ohne in einer solchen Angelegenheit persönlich irgendwelche Verfügungen zu treffen, über die erfolgten Wahrnehmungen unverzüglich dem Cameralhof zwecks weiterer Verfügung Vorstellung machen.

### Von den Handelsdeputirten und den übrigen Personen der örtlichen Handelsaufsicht.

### § 7.

Zu Art. 33,  
36, 37, 38 u.  
39.

1) Die Wahl der Handelsdeputirten, sowie der Candidaten für diesen Posten erfolgt in städtischen Ansiedelungen durch die Stadtverordnetenversammlungen, Magistrate oder die sie ersetzenden Institutionen gemäss den für städtische Wahlen festgesetzten Regeln.

2) In ländlichen Ansiedelungen, in welchen keine Dorfversammlungen existiren, werden die Handelsdeputirten von den örtlichen Händlern aus ihrer Mitte gewählt. Die Ordnung der Wahl von Handelsdeputirten durch die örtlichen Händler

wird vom Gouverneur im Einvernehmen mit dem Dirigirenden des Cameralhofes festgesetzt.

3) Falls es einem Handelsdeputirten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unmöglich ist, die ihm obliegenden Functionen auszuüben, sowie falls er den Rayon seines Bezirkes verlässt, so tritt bis zum Schluss der Wahlperiode ein Candidat in seine Rechte, und falls auch dieser letztere vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so erfolgt die Neuwahl eines Handelsdeputirten, sowie eines Candidaten für diesen Posten für den Rest der Dienstzeit der ausgeschiedenen Personen.

4) Zu Handelsdeputirten und zu Candidaten für diesen Posten können, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, Personen gewählt werden, welche den Erfordernissen des Art. 39 des Gesetzes genügen, nicht ausgeschlossen auch Personen, welche persönliche Erwerbsbeschäftigungen betreiben, mit der Bedingung jedoch, dass die Gewählten nicht gesetzlich des Rechtes der Theilnahme an Wahlen verlustig gegangen sein dürfen. Unter dem Verluste dieses Rechtes ist im vorliegenden Falle nicht das Fehlen oder die Einbusse des Vermögenscensus, sondern die persönliche Beschränkung des Wahlrechtes in Folge Richterspruches oder gerichtlicher Untersuchung zu verstehen.

5) In denjenigen städtischen Ansiedelungen, in welchen das Vorhandensein von Handelsdeputirten als überflüssig erachtet wird und die Functionen derselben den Amtspersonen der örtlichen Stadtverwaltung übertragen werden, sind als solche die Glieder der Stadtämter, der Magistrate oder der sie ersetzenden Verwaltungen, sowie die Stadtältesten und deren Gehülfen anzusehen, keinesfalls aber Personen, die an den genannten Institutionen als Mietharbeiter (по вольному найму) angestellt sind.

6) In denjenigen ländlichen Ansiedelungen, in welchen eine Wahl besonderer Handelsdeputirter nicht stattfindet, werden die Functionen derselben von den örtlichen Gemeindeältesten, Gminnen-Weitern und anderen Amtspersonen der ländlichen Verwaltung ausgeübt, zu denen jedoch nicht gezählt werden dürfen die Dorfältesten, die Beisitzer in den Gemeindeverwaltungen und überhaupt Personen, welche in der ländlichen bäuerlichen Verwaltung niedere Aemter bekleiden.

## § 8.

Zu Art. 33,  
88 u. 89.

Die wesentliche Aufgabe der Handelsdeputirten und der sie ersetzenden Glieder der örtlichen Handelsaufsicht ist: a. die beständige unmittelbare Aufsicht innerhalb der ihnen anvertrauten Rayons über das Betreiben von Handel und Gewerben mit den erforderlichen Gewerbescheinen; b. die den örtlichen Steuerinspectoren und deren Gehülfen zu gewährende Hülfeleistung bei ihrer jährlichen Revision des Handels und der Gewerbe, und c. die hierbei zu bewerkstelligende Sammlung derjenigen Auskünfte, welche zur ordnungsmässigen Besteuerung der Handels- und gewerblichen Unternehmungen erforderlich sind.

## § 9.

Zu Art. 34.

Die Aufsicht über ordnungsmässiges Betreiben des Handels an den Börsen liegt, ausser den Steuerinspectoren und deren Gehülfen, den von den Börsencomités hiermit beauftragten Börsenmaklern und -Notaren und anderen hierzu von den Börsencomités ernannten Personen ob. Der Cameralhof muss rechtzeitig von der Ernennung dieser Personen benachrichtigt werden.

## § 10.

Zu Art. 35.

Die Revision des Handels und der übrigen Gewerbe in Anstalten, welche der Acciseaufsicht unterstellt sind, wird, ausser von den Steuerinspectoren oder deren Gehülfen, von den Beamten des Acciseressorts bewerkstelligt, jedoch nur in Anstalten, welche mit Patenten zur Herstellung oder zum Verkauf ausschliesslich accisesteuerpflichtiger Gegenstände unterhalten werden, — in anderen Anstalten aber nur mit besonderer Genehmigung des Finanzministers.

**Von den Gliedern, welche von den Börsen-Kaufmannschaften und von den Kaufmannsgemeinden in die Behörden für die Gewerbesteuer gewählt werden.**

## § 11.

Zu Art. 12,  
20 u. 21.

1) In denjenigen Fällen, in welchen die Wahl von Gliedern in die allgemeine Session des Cameralhofes und in die örtlichen Repartitionsbehörden den Börsen-Kaufmann-

schaften zugestanden ist, und in denen im Competenzrayon der betr. Behörde sich mehrere Börsen-Kaufmannschaften befinden, erfolgt die Wahl der gesetzlichen Anzahl Glieder seitens der erwähnten Börsen-Kaufmannschaften nach Anweisung des Finanzministers.

2) Als Kaufmannsgemeinden, welche das Recht zur Wahl von Gliedern in die allgemeine Session des Cameralhofes und in die örtlichen Repartitionsbehörden haben, gelten nicht nur Kaufmanns-Vereinigen mit Wahlämtern für die die eigene Verwaltung (Ständegesetz, Bd. IX, Art. 661—666, Ausg. v. 1876), sondern auch Kaufmanns-Versammlungen, welche aus Personen bestehen, die zur örtlichen Kaufmannschaft der betreffenden Stadt angeschrieben sind. In solchen Versammlungen präsidiert das örtliche Stadthaupt oder die ihn vertretende Person.

### Von den Gliedern, welche von den Landschaften und Städten gewählt werden.

#### § 12.

1) In diejenigen städtischen Repartitionsbehörden, deren **Zu Art. 20**  
Competenz sich nicht auf die ganze Stadt, sondern nur auf **u. 21.**  
einen Theil derselben erstreckt, werden die Glieder seitens der Steuerzahler von der Stadtverordnetenversammlung, und dort, wo Kaufmannsgemeinden und Börsen-Kaufmannschaften bestehen, in gleicher Anzahl von der Stadtverordnetenversammlung und jeder der genannten Körperschaften gewählt; die Wahl erfolgt aus der Zahl derjenigen Steuerzahler, welche im Rayon der Behörde Handels- oder gewerbliche Unternehmungen besitzen, die der Repartitionssteuer unterliegen.

2) In solchen Steuerbezirken, zu deren Bestand ausser ländlichen auch mehrere städtische Ansiedelungen gehören, hängt die Bestimmung der Anzahl der steuerzahlenden Glieder, welche von den Kreis-Landschaftsversammlungen und von den Stadtverordnetenversammlungen zu wählen sind, von der allgemeinen Session der Cameralhöfe ab, und zwar unter Bestätigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren. Hierbei können zur Wahl die Glieder nur einer Stadt oder mehrerer Städte zugelassen werden; in letzterem Falle wird die Wahl den Stadtverordnetenver-

sammlungen jeder Stadt je nach der Zuständigkeit (по принадлежности) überlassen.

3) Die von den Landschafts- und städtischen Institutionen zu Gliedern der Gewerbesteuer-Behörden gewählten Personen brauchen nicht zum Bestande der Stadtverordneten zu gehören und nicht einmal Landschafts- oder städtische Wähler zu sein, falls sie nur den in den Art. 24 und 39 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbesteuer angegebenen Erfordernissen genügen.

### Von den Vertretern der berathenden Institutionen.

#### § 13.

Zu Art. 12 u.  
21.

Die Vertreter der berathenden Institutionen für Handel und Gewerbe in der allgemeinen Session des Cameralhofes werden ausser von den sechs, aus der Zahl der Steuerzahler gewählten Gliedern bestimmt. Die Vertreter der genannten Institutionen jedoch in den besonderen örtlichen Repartitionsbehörden, welche nach der im Art. 21 des Gesetzes angegebenen Ordnung constituirt werden, sind in der Gesamtzahl der sechs Glieder dieser Behörden miteinbegriffen. Diese Vertreter der berathenden Institutionen, welche alle den Gliedern der Behörden zustehenden Rechte geniessen, müssen andererseits auch allen Bedingungen genügen, welche für die seitens der Landschaften und Städte zu vollziehende Wahl der steuerzahlenden Glieder festgesetzt sind.

### Von den Voraussetzungen und der Ordnung der Wahl und der Ernennung der Glieder und deren Vertreter seitens der Steuerzahler.

#### § 14.

Zu Art. 12,  
14, 18, 19,  
22—24.

1) Die gewählten und ernannten Glieder der Behörden für die Gewerbesteuer, sowie deren Vertreter werden aus der Zahl der Inhaber von ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmungen, und mit besonderer Genehmigung des Finanzministers auch aus der Zahl der Leiter solcher Unternehmungen gewählt resp. ernannt und müssen jedenfalls den in den Art. 24 und 39 des Gesetzes angegebenen Erfordernissen genügen.

2) Zu Gliedern der Behörde kann aus der Zahl der Mitinhaber eines Unternehmens oder der Glieder einer Handelsgesellschaft nicht mehr als eine Person gewählt werden.

### § 15.

1) Auf die Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit des Bestandes der Behörden für die Gewerbesteuer haben die Vorsitzenden derselben zu achten. Zu Art. 20,  
21, 23, 24 u.  
28.

2) Zu Gliedern der Behörde müssen nach Möglichkeit Vertreter der verschiedenen Arten von Handel und Gewerben gewählt werden. Zu diesem Zwecke übermittelt der Vorsitzende vor den Wahlen den wahlberechtigten Institutionen Daten über die im Rayon der Behörde überwiegenden Arten von Handel und Gewerbe, für welche Vertreter im Bestande der Behörde wünschenswerth wären.

3) Die Executivorgane derjenigen Institutionen, welche die Glieder der Behörden für die Gewerbesteuer wählen, sind verpflichtet, unverzüglich nach der Wahl der Glieder oder der Vertreter derselben dem Vorsitzenden der zuständigen Behörde über die gewählten Personen Mittheilung zu machen und gleichzeitig den örtlichen Cameralhof hiervon zu benachrichtigen, und zwar mit Angabe der von den Gewählten betriebenen Gattung des Handels oder Gewerbes.

4) Falls Personen gewählt worden sind, welche nicht den im Gesetz angegebenen Erfordernissen genügen, so setzt sich der Vorsitzende der Behörde mit den zuständigen Behörden in Relation behufs Wahl neuer Glieder oder Vertreter derselben an Stelle der unrichtig gewählten.

5) Falls Jemand gleichzeitig zum Gliede der allgemeinen Session des Cameralhofes (Art. 12 des Ges.) oder der Gouvernementsbehörde für die Gewerbesteuer (Art. 13 des Ges.) und zum Gliede einer jenen Behörden unterstellten Repartitionsbehörde gewählt ist, so ist der Gewählte selbst verpflichtet, der wählenden Institution zu erklären, in welcher Behörde er Glied zu sein wünscht. In diesem Falle muss die Neuwahl eines Gliedes derjenigen Behörde vorgenommen werden, in welcher mitzuwirken der Gewählte abgelehnt hat.

6) Falls es einem gewählten Gliede aus irgend welchen gesetzlichen Gründen unmöglich ist, seinen Posten in der Behörde weiter beizubehalten, so muss es solches dem Execu-

tivorgan derjenigen Institution, von welcher es gewählt worden ist, schriftlich erklären; diese Institution benachrichtigt dann hiervon unverzüglich den Vorsitzenden der zuständigen Behörde und den örtlichen Cameralhof.

7) Nach Empfang einer solchen Benachrichtigung fordert der Vorsitzende der Behörde den von derselben Institution gewählten Vertreter des ausgeschiedenen Gliedes zur Ausübung der Functionen des letzteren auf, und, falls mehrere Vertreter vorhanden sind, denjenigen, welcher bei der Wahl die grösste Anzahl Stimmen erhalten hat.

8) Falls die Vertreter es ablehnen, die Functionen der Glieder der Behörde zu übernehmen, oder falls auch die Vertreter aus dem Competenzrayon dieser Behörde endgültig ausgeschieden sind, so tritt der Vorsitzende mit der zuständigen Institution bezüglich der Neuwahl von Gliedern und Vertretern derselben in Relation.

9) Derselbe Modus (§ 15 P. 8) wird vom Vorsitzenden der Behörde auch im Falle des Ausscheidens der gewählten Glieder aus anderen Gründen, z. B. wegen Verlust des Wahlrechtes, wegen Todesfalles u. s. w. beobachtet.

10) Die neuen Glieder und Vertreter derselben werden bis zum Schluss der Amtsperiode der ausgeschiedenen gewählt.

## § 16.

Zu Art. 22 u.  
24.

1) Die gewählten und ernannten Glieder seitens der Steuerzahler in den Behörden für die Gewerbesteuer, sowie die Vertreter dieser Glieder scheiden aus dem Bestande der Behörden aus, falls sie innerhalb des Competenzrayons der Behörde den Betrieb von Handel oder Gewerben einstellen, welche der Ergänzungs-Gewerbesteuer unterliegen.

2) Die durch das Gesetz vorgeschriebene periodische Erneuerung des Bestandes der Behörden muss seitens der zuständigen Institutionen in der Weise bewerkstelligt werden, dass die neugewählten Personen ihre Functionen mit dem 1. Januar des Jahres übernehmen können, in welchem ihre Amtsperiode beginnt; falls jedoch aus irgendwelchen Gründen die Wahlen bis zu dem genannten Termin nicht vollzogen werden können, so dauert die Autorisation der früheren Glieder und deren Vertreter bis zu den Neuwahlen fort.

3) Das Ausscheiden der Hälfte der Gewählten oder ernannten Glieder nach Ablauf der ersten zwei Jahre erfolgt durch das Loos, wobei die Loosziehung in den Behörden selbst unter allen Wahlgliedern zu erfolgen hat.

### Von den Sachverständigen.

#### § 17.

1) Zu den Sitzungen der Behörden für die Gewerbe-  
steuer werden nach dem Ermessen des zuständigen Vorsitzenden Sachverständige hinzugezogen, welche durch ihre Kenntnisse von Nutzen sein können, ohne Rücksicht auf den Beruf, den sie betreiben. Zu Art. 27.  
28, 30 u. 147

2) In denjenigen Fällen, in welchen die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen der Behörden für die Gewerbebesteuer obligatorisch ist (Art. 30 und 147 des Ges.), werden diese Personen aus den im Competenzrayon der Behörde am meisten entwickelten Gattungen und Arten von Handel und Gewerben hinzugezogen.

3) Die Sachverständigen, welche in dem im Art. 30 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer angegebenen Falle zu den Sitzungen der Repartitionsbehörde hinzugezogen werden, nehmen an denselben mit den Rechten von Gliedern Theil; in allen übrigen Fällen haben diese Personen jedoch nur eine beratende Stimme.

4) Das Nichterscheinen der eingeladenen Sachverständigen gilt, ausgenommen den im Art. 30 des Gesetzes angegebenen Fall, nicht als Grund die Sitzung der Behörde zu vertagen.

5) Falls zum Rayon einer Repartitionsbehörde mehrere Steuerbezirke gehören, so nehmen an den Sitzungen dieser Behörde auf Aufforderung des Vorsitzenden die den Bezirken vorstehenden Steuerinspectore oder deren Gehülfen mit den Rechten von Sachverständigen Theil.

### Von den Bedingungen für die Theilnahme der Glieder seitens der Steuerzahler, deren Vertreter und der Sachverständigen an den Sitzungen der Behörden.

#### § 18.

1) Alle nicht im Staats- oder Communaldienst stehenden Glieder der Behörden für die Gewerbebesteuer, deren Vertreter und die Sachverständigen werden bei Uebernahme ihrer Func- Zu Art. 26  
u. 28.

tionen vereidigt. Jede der genannten Personen leistet den Eid nach dem Ritus ihres Glaubensbekenntnisses in Gegenwart des Vorsitzenden der zuständigen Behörde, wobei diese Personen das eidliche Versprechen abgeben, alle ihnen in den genannten Behörden kundgewordenen Auskünfte geheimzuhalten, welche die Vermögenslage, die Schuldverbindlichkeiten, die Umsätze und die Gewinnbeträge der Steuerzahler betreffen.

2) Die Glieder der Behörde, deren Vertreter und die Sachverständigen dürfen an den Sitzungen der Behörde nicht theilnehmen, falls in denselben Fragen verhandelt oder entschieden werden, die sich auf Handels- oder gewerbliche Unternehmungen beziehen, welche folgenden Inhabern gehören: a) ihnen selbst, ihren Ehefrauen, ihren Verwandten in gerader Linie ohne Einschränkung, ihren leiblichen Brüdern und Schwestern, sowie den von ihnen adoptirten Kindern; b) Personen, welche ihrer Vormundschaft unterstehen, und c) Gesellschaften, Genossenschaften oder Privatpersonen, deren Geschäfte unter ihrer Mitwirkung geführt werden oder deren Bevollmächtigte sie selbst oder jemand ihrer oben angeführten Verwandten ist.

### Drittes Hauptstück.

## Von der Grund - Gewerbesteuer.

### I Abschnitt.

## Von den Gewerbescheinen und den durch sie gewährten Rechten.

### § 19.

1) Die Grund-Gewerbesteuer wird durch Lösung des entsprechenden Gewerbescheines entrichtet und zwar für jede einzelne Handels- oder gewerbliche Anstalt, für jeden Lagerraum, für jedes Dampfschiff, sowie für jede einzelne der Steuer unterliegende persönliche Erwerbsbeschäftigung, ausgenommen die persönlichen Erwerbsbeschäftigungen I Kategorie (Tabelle V, Kateg. I), für welche die Gewerbesteuer ohne Lösung von Gewerbescheinen entrichtet wird.

2) Die Lösung der Gewerbescheine erfolgt gemäss den Vorschriften, welche in einer besonderen, vom Finanzminister

Zu Art. 3  
mit d. Beil.,  
Art. 41, 60  
und 61.

im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur und dem Ministerium des Inneren am 22. November 1898 bestätigten Instruction\*) dargelegt sind, und zwar ausschliesslich auf Grundlage derjenigen Kennzeichen der Handels- und gewerblichen Unternehmungen und persönlichen Erwerbsbeschäftigungen, welche in den Beilagen I, II, III und V zu Art. 3 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer angegeben sind.

3) Der Gewerbeschein berechtigt eine Person oder auch mehrere Personen, welche auf Grundlage eines Vertrages eine und dieselbe Anstalt oder ein und dasselbe Unternehmen besitzen (Mitinhaber), sowie eine Genossenschaft, eine Handels- oder Industriegesellschaft oder eine Institution (учреждение), auf deren Namen der Schein gelöst ist, nur diejenige Handels- oder gewerbliche Anstalt, denjenigen Lagerraum oder dasjenige Dampfschiff zu unterhalten, resp. dasjenige Gewerbe oder diejenige persönliche Erwerbsbeschäftigung zu betreiben, welche im Scheine angegeben sind.

4) Falls in einer und derselben Handels- oder gewerblichen Anstalt oder aber von einer und derselben Person mehrere gesonderte (отдельные) Gewerbe betrieben werden, für welche in den Verzeichnissen II und III und in der Tabelle V verschiedenartige Kennzeichen und Beträge der Grund-Gewerbsteuer festgesetzt sind, so muss für jedes dieser Gewerbe ein besonderer Gewerbeschein gelöst werden, auch wenn die Anstalt einer und derselben Person gehört und in einem und demselben Local unterhalten wird.

5) Ein Gewerbeschein von höherem Preiswerthe gewährt das Recht, Handel oder Gewerbe zu betreiben, welche nur auf gleichartige Scheine von niedrigerem Preiswerthe betrieben werden können.

## Besteuerung von Handels-Unternehmungen.

### § 20.

1) Unter dem Engroshandel, welcher der Besteuerung nach der I Kategorie der Handelsunternehmungen unterliegt, ist der Verkauf von Waaren jeder Art vorzugsweise in ganzen Parteen, hauptsächlich an Händler und Gewerbe-

Zu Art. 41,  
43, 51 und  
52, und zu  
Verz. II,  
Kateg. 1—4  
P. 1.

\*) Das Gesetz über die Reichs-Gewerbsteuer. II. Instruction betr. die Ausgabe von Gewerbescheinen. Riga, Verlag von N. Kymmel, 1898.

treibende, sowohl an den Börsen, als auch aus Handelsanstalten jeglicher Art und Benennung, aus Schiffen und anderen Räumlichkeiten, wo dieselben sich auch befinden mögen, zu verstehen.

2) Als *Detailhandel*, welcher der Besteuerung nach der II Kategorie der Handelsunternehmungen unterliegt, gilt der vorzugsweise in kleinen Quantitäten, nicht partienweise betriebene Verkauf von Waaren jeder Art sowohl an Klein Händler, als auch an Consumenten aus Handelsanstalten jeglicher Art und Benennung. Ein solcher Handel darf an den Börsen und überhaupt in bedeutenderen Partien nicht betrieben werden.

3) Der *Kleinhandel*, welcher der Besteuerung nach der III Kategorie der Handelsunternehmungen unterliegt, ist gleichfalls ein in kleinen Partien betriebener Verkauf von Waaren, ausgenommen die in einem besonderen Verzeichniss genannten, und zudem ausschliesslich an Consumenten und nicht an Händler. Ausserdem dürfen Handelsanstalten dritter Kategorie nicht mehr als einen Raum einnehmen und bei demselben nicht mehr als zwei Lagerräume unterhalten (einen unbesteuerten und einen besteuerten), und ferner darf in jeder Anstalt nicht mehr als ein erwachsener (über 17 Jahre alter) angemieteter Commis angestellt sein.

4) In Handelsanstalten vierter Kategorie ist nur der *Kleinverkauf* ausschliesslich derjenigen Waaren gestattet, welche in der Beilage zu P. 30 des Art. 6 des Gesetzes genannt sind. Eine Anstalt IV Kategorie darf nur aus einer ständigen Räumlichkeit von kleinem Umfange bestehen, welche nicht das Aussehen und die Bedeutung eines Zimmers hat; bei der Anstalt darf weder ein Lagerraum, noch ein angemieteter Commis gehalten werden.

5) Handelsanstalten niederer Kategorieen, für welche auch nur eine einzige der gesetzlich für diese Kategorieen festgesetzten einschränkenden Voraussetzungen nicht zutrifft, müssen mit Gewerbescheinen höherer Kategorie entsprechend den Kennzeichen der betreffenden Anstalten versehen sein.

6) Anstalten für den Engros-handel, welche von Inhabern gewerblicher Unternehmungen ausserhalb derjenigen Ansiedelungen errichtet werden, in welchen diese Unternehmungen sich befinden, sowie die von Inhabern gewerblicher

Unternehmungen eröffneten Handelsanstalten zum Detail- oder Kleinhandel müssen, einerlei wo diese Anstalten unterhalten werden, auf allgemeiner Grundlage mit Gewerbescheinen für Handelsunternehmungen je nach der Art des Handels versehen sein, auch wenn aus den genannten Anstalten Handel ausschliesslich mit Erzeugnissen eigener Production betrieben wird.

7) Falls Actiengesellschaften, Gesellschaften auf Antheilscheine oder andere rechenschaftspflichtige Unternehmungen ausser den Comptoirs ihrer Directionen keinerlei andere Handels- oder gewerbliche Anstalten besitzen, so müssen für solche Comptoirs Gewerbescheine der entsprechenden Kategorie von Handelsunternehmungen gelöst werden.

### **Besteuerung des Aufkaufs von Waaren zum Weiterverkauf oder zum Export in's Ausland.**

#### **§ 21.**

1) Der Aufkauf von Waaren, ohne dass dazu irgendwo Comptoirs, Handelsanstalten oder Lager Räume unterhalten werden, unterliegt der Gewerbesteuer nur in dem Falle, wenn er gewerbsmässig und zwar zum Weiterverkauf der Waaren innerhalb des Reiches oder zum Export derselben in's Ausland betrieben wird; hierbei erfolgt die Besteuerung dieses Gewerbes am Orte des Aufkaufes oder der Verladung oder der Absendung der Waaren oder aber, falls dieses Schwierigkeiten macht, am Wohnorte des Aufkäufer.

**Verz. II, Kategorie 1—4  
P. 2.**

2) Der Aufkauf von Waaren auf Grund von Gewerbescheinen aller vier Kategorieen kann allerorts betrieben werden, falls nur der Werth der im Lauf des Jahres aufgekauften Waaren die Summe nicht übersteigt, zu welcher der vom Aufkäufer gelöste Schein berechtigt.

3) Falls die Thätigkeit des Aufkäufer sich auf Ortschaften erstreckt, die bezüglich der Entrichtung der Gewerbesteuer zu verschiedenen Classen gehören (Verz. I, Beil. zu Art. 3 des Ges.), so muss der Gewerbeschein II, III und IV Kategorie für den Aufkauf von Waaren nach dem Steuersatz der höchsten Ortschaftsclassen gelöst werden, in welcher der Aufkauf betrieben wird.

4) Auf Gewerbescheine I und II Kategorie ist der Aufkauf von Waaren sowohl zum Weiterverkauf innerhalb des

Reiches, als auch zum Export in's Ausland gestattet; auf Gewerbescheine III Kategorie jedoch können den Aufkauf von Waaren zum Export derselben in's Ausland nur Grenzbewohner betreiben; als solche gelten Personen, deren beständiger Wohnsitz sich innerhalb einer einundzwanzig Werst breiten Zone an unserer westlichen Landesgrenze befindet. Auf Gewerbescheine IV Kategorie ist der Aufkauf von Waaren zum Export in's Ausland überhaupt nicht gestattet.

### Besteuerung von Creditinstitutionen.

#### § 22.

1) Creditinstitutionen unterliegen der Grund-Gewerbesteuer je nach der Summe des jeder einzelnen Institution gehörigen Grund-, Antheilschein-, Einlage- oder des sie ersetzenden Capitals, z. B. Gesellschaften gegenseitigen Credits nach der Höhe ihres Umsatzcapitals (Art. 94 und 96 des Gesetzes). Bei Creditinstitutionen, welche derartige Capitalien nicht besitzen, jedoch Pfandbriefe oder Obligationen emittiren, gilt als Grundcapital ein Zehntel der von diesen Institutionen emittirten Pfandbriefe oder Obligationen (Art. 95 des Gesetzes).

2) Filialen, Comptoirs, Agenturen und Commissionsanstalten (коммиссионерства) von Creditinstitutionen unterliegen der Grund-Gewerbsteuer nach derjenigen Kategorie der Handelsunternehmungen, nach welcher der Gewerbeschein für die centrale Creditinstitution gelöst worden ist, der die oben erwähnten örtlichen Institutionen gehören.

3) Das gewerbsmässige Betreiben von Bankgeschäften und überhaupt von Operationen mit Geldecapitalien sowohl an der Börse, als auch an anderen Orten, wenn auch ohne hierzu unterhaltene Bankanstalten, gilt als Bankiergewerbe, welches der Grund-Gewerbsteuer nach der I Kategorie der Handelsunternehmungen unterliegt.

### Besteuerung von Versicherungsunternehmungen.

#### § 23.

1) Versicherungsunternehmungen werden je nach der Summe der ihnen gehörigen Grund- oder der diese ersetzenden Capitalien besteuert.

Verz. II,  
Kateg. 1—4  
P. 3.

Verz. II.  
Kateg. 1P.4  
mit d. Anm.

Verz. II,  
Kateg. 1—3  
P. 5 und  
Kateg. 2  
P. 8.

2) Filialen, General-Agenturen (главные агентства) und Comptoirs von Versicherungsunternehmungen, welche Gewerbescheine I Kategorie gelöst haben, unterliegen der Grund-Gewerbsteuer nach der II Kategorie der Handelsunternehmungen, falls sie den Charakter von Bezirksverwaltungen tragen, welche innerhalb bestimmter Rayons die Operationen der Agenten der Versicherungsunternehmungen leiten.

### Besteuerung von Commissions- und Transportunternehmungen.

#### § 24.

1) Der Entrichtung der Reichs-Gewerbsteuer unterliegen sowohl Commissions- und Transporthäuser und deren Haupt-comptoirs, als auch Anstalten jeglicher Art und Benennung, welche für das Commissionär- oder für das Transportgewerbe unterhalten werden. Verz. II,  
Kateg. 1 P. 6  
u. Kateg. 2  
P. 6, 7 u. 8.

2) Commissions- und Transporthäuser und deren Haupt-comptoirs unterliegen der Gewerbsteuer nach der I Kategorie der Handelsunternehmungen, die Filialen und Agenturen solcher Häuser und Comptoirs — der Besteuerung nach der II Kategorie.

3) Alle übrigen selbstständigen Comptoirs und Anstalten, welche für das Commissionär- oder für das Transportgewerbe unterhalten werden, unterliegen der Grund-Gewerbsteuer nach der II Kategorie der Handelsunternehmungen, und zwar die Commissionäranstalten als Anstalten für Handelsvermittlung, und die Transportanstalten als Beförderungsunternehmungen (Verz. II, Kateg. 2 P. 7 und 8).

### Besteuerung von Elevatoren.

#### § 25.

Elevatore entrichten die Grund-Gewerbsteuer je nach ihrem Fassungsraum nach der I oder II Kategorie der Handelsunternehmungen, unabhängig davon, ob sie von Privatpersonen oder von Actiengesellschaften und -Compagnieen (auch Eisenbahngesellschaften nicht ausgeschlossen) oder aber von Landschafts-, städtischen oder ständischen Institutionen errichtet oder unterhalten werden. Verz. II,  
Kateg. 1 P. 8  
u. Kateg. 2  
P. 9.

## Besteuerung von Anstalten des Tracteurgewerbes.

### § 26.

Verz. II,  
 Kateg. 1 P. 9,  
 Kateg. 2 P.  
 10, Kateg. 3  
 P. 7 u. Kateg.  
 4 P. 5.

1) Bei Erhebung der Grund-Gewerbsteuer von Anstalten des Tracteurgewerbes (s. Gesetz über das Tracteurgewerbe, Bd. XII, Th. 2, Ausg. von 1893) ist dasjenige der im Verzeichniss II angegebenen Kennzeichen zur Grundlage zu nehmen, nach welchem die Lösung eines Gewerbescheines der höheren Kategorie erforderlich ist.

2) Bei Bestimmung des Miethzinses oder des Ertrages der von Anstalten des Tracteurgewerbes eingenommenen Locale darf zum Miethzins oder zum Ertrag nicht hinzugezogen werden der Werth der Wohnung, welche vom Inhaber der Anstalt oder von seiner Familie eingenommen wird.

3) Falls der Ertrag des von der Tracteuranstalt eingenommenen Locals unbekannt ist, so wird derselbe nach Massgabe der örtlichen Miethpreise für entsprechende Locale festgestellt, analog dem Verfahren, welches im Art. 11 des Gesetzes über die staatliche Wohnungssteuer\*) angegeben ist.

4) Tracteuranstalten, welche gemäss Art. 482 des Ustaws über die Accisesteuern in den Städten auf Märkten und in Handelsreihen, und ausserhalb der Städte bei industriellen Mühlen unterhalten werden, sowie Tracteuranstalten, welche gemäss Art. 539 desselben Ustaws starke Getränke in beliebigen Maassen und zum Einschenken aus Caraffen verkaufen (ausgenommen Stationslocale und Buffets jeder Art), können je nach den für Anstalten des Tracteurgewerbes festgesetzten Kennzeichen nur auf Scheine für Handelsanstalten I oder II Kategorie unterhalten werden, welche den ehemaligen Gildenscheinen entsprechen.

\*) Art. 11 des Gesetzes über die staatliche Wohnungssteuer: Der Miethpreis eines vom Hausbesitzer selbst eingenommenen oder von ihm einer anderen Person unentgeltlich abgetretenen Locals wird nach Massgabe des früheren jährlichen Miethpreises des Locals oder aber des Preises für entsprechende Miethlocale festgesetzt. Wenn dieser Berechnungsmodus in denjenigen Fällen nicht angewandt werden kann, wo das ganze Haus oder der grössere Theil desselben vom Hausbesitzer eingenommen oder einer anderen Person unentgeltlich abgetreten ist, so wird als Preis des Locals 4% Reineinnahme vom Werth des Gebäudes angenommen, wobei die Abschätzung zur Erhebung der Landschafts- und Stadtabgaben, der Versicherungs- oder Verpfändungswerth, sowie der Kaufpreis oder der Materialwerth in Betracht zu ziehen ist.

5) Buffets auf allen erstclassigen oder Hauptstationen von Eisenbahnen müssen mit Gewerbescheinen für Handelanstalten II Kategorie versehen sein; Buffets jedoch auf allen übrigen Eisenbahnstationen dürfen auf Gewerbescheine III Kategorie unterhalten werden (Verz. II, Kateg. 3 P. 7).

6) Einfahrten, Herbergen und Krüge, sowie möblierte Zimmer und Absteigehöfe (подворья) mit Beköstigung, in welchen ein Inhaber mehr als sechs Zimmer zu vergeben hat (Art. 6 des Ges. über die Tracteursteuer), gehören zu den Anstalten des Tracteurgewerbes und unterliegen, falls sie sich in städtischen Ansiedelungen befinden, der Grund-Gewerbesteuer als Tracteuranstalten; Einfahrten und Herbergen jedoch ausserhalb städtischer Ansiedelungen ohne Verkauf von starken Getränken, Tabak und Tabaksfabrikaten werden ausschliesslich nach der IV Kategorie der Handelsunternehmungen besteuert (Verz. II, Kateg. 4 P. 5).

### **Besteuerung von Anstalten für den Verkauf von Limonade, Selterswasser und anderen erfrischenden Getränken.**

#### **§ 27.**

Verz. II,  
Kateg. 4 P. 7.

Alle obenerwähnten Anstalten unterliegen der Grund-Gewerbsteuer nach der IV Kategorie der Handelsunternehmungen, sowohl, wenn der Verkauf der Getränke zum Fortbringen erfolgt, als auch, wenn die Getränke an Ort und Stelle consumirt werden.

### **Besteuerung von Getränke- und von Tabaks-Handlungen.**

#### **§ 28.**

1) Engroslager von Branntwein und Spiritus (Ustaw über die Getränkesteuer, Art. 444 und 445\*) unterliegen der Ge-

Verz. II,  
Kateg. 1 P. 10  
Kateg. 2 P. 12  
und 13 und  
Kateg. 3 P. 11  
und 12.

\*) Ustaw über die Getränkesteuer, Art. 444: Der Engrosverkauf starker Getränke erfolgt aus Fabrikcellern und Engroslagern. Die Lager dürfen für den Verkauf von Branntwein, Spiritus und Schnäpsen, sowie für den Verkauf von Bier und Meth eröffnet werden.

Art. 445: Lager für den Engrosverkauf starker Getränke dürfen ohne besondere Genehmigung, nur auf die festgesetzten Patente hin, errichtet werden: 1) von den Fabrikanten — ohne Handelsscheine, für den Verkauf von Getränken nur ihrer eigenen Fabriken, und 2) von allen Personen, welche zu den Gilden gehören oder Handelsscheine besitzen, die den Gildenscheinen gleichgestellt sind.

werbsteuer nach der II Kategorie der Handelsunternehmungen, unabhängig davon, ob der Engrosverkauf aus ihnen an Anstalten für den Detailverkauf von starken Getränken oder aber an Privatpersonen erfolgt.

2) Weinkeller (рѣнсковые погреба), aus welchen der Verkauf sowohl von russischen, als auch von ausländischen Weinen und von starken Getränken jeder Art gestattet ist, sowie Anstalten zum Verkauf von Rosinenwein dürfen nicht anders als auf Gewerbescheine für Handelsanstalten II Kategorie unterhalten werden; Keller jedoch ausschliesslich für den Verkauf russischer Traubenweine können auch auf Scheine III Kategorie unterhalten werden.

3) Tabaksläden und Tabaksbuden (Art. 827 des Ustaws über die Tabakssteuer), aus welchen der Detailverkauf von Tabaksfabrikaten nur inländischer Produktion betrieben wird, dürfen nur auf Scheine III Kategorie unterhalten werden; der Verkauf von Tabaksfabrikaten jedoch aus Magazinen, Läden und Buden, die für den Handel mit anderen Waaren errichtet und mit den erforderlichen Gewerbescheinen versehen sind, ist nur dann gestattet, wenn die Inhaber das erforderliche Patent zum Handel mit Tabaksfabrikaten gelöst haben (Art. 828—830 des Ustaws über die Tabakssteuer).

### Besteuerung von Podrjäden und Lieferungen.

#### § 29.

Zu Art. 47  
u. 64.

1) Podrjäden und Lieferungen unterliegen der Grund-Gewerbsteuer unabhängig davon, in welcher Form und in welcher Weise der Contract geschlossen worden ist; hierbei gilt ein jeder derartige Contract (falls er sich auf eine Summe von mehr als 500 Rbl. erstreckt) als gesondertes Unternehmen, für welches ein besonderer Gewerbeschein entsprechend der Contractsomme gelöst werden muss, ausgenommen die im Art. 47 des Gesetzes angegebenen Fälle.

2) Falls der Podrjäd oder die Lieferung mehrere Jahre dauert und im Contracte die dem Unternehmer für jedes einzelne Jahr zustehende Summe nicht angegeben ist, sowie falls die Podrjädsumme im Contract überhaupt nicht genannt ist, sondern erst nach Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit festgestellt werden kann, so wird dem Unternehmer auf

eine Bescheinigung derjenigen Institution hin, mit welcher der Contract abgeschlossen ist, anstatt eines Gewerbescheines ein besonderes unentgeltliches Billet ausgegeben. Die Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer für einen solchen Podrjad erfolgt dann nach Ablauf eines jeden Jahres, entsprechend dem Betrage des in jenem Jahre erfüllten Theiles der Verbindlichkeit (Art. 64 des Ges.).

3) Die Berechnung der oben angegebenen, dem Preise des Gewerbescheines für den betreffenden Podrjad entsprechenden Steuersumme, sowie die Einbehaltung jener Summe zwecks Abführung an die Kronscasse liegt denjenigen Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen ob, mit welchen die Contracte auf unentgeltliche Gewerbebillette hin abgeschlossen worden sind (§ 15 P. 2 der Instruction betr. die Ausgabe von Gewerbescheinen und -Billetes). Ueber den Zeitpunkt der Abführung des Geldes, sowie über die Grundlagen der Berechnung haben die genannten Institutionen unverzüglich dem örtlichen Cameralhof Mittheilung zu machen.

4) Selbstständige Arbeiterartells oder Inhaber solcher Artells, welche Gewerbescheine nach der Anzahl der Artellarbeiter gelöst haben, sind nicht verpflichtet, ausserdem noch besondere Scheine für Podrjäd oder Lieferungen zu lösen, wie gross auch die Summe der letzteren sein möge.

5) Analog den Vorschriften über Podrjäd unterliegt der Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer auch die pachtweise Uebernahme (содержание на откупъ) verschiedener Unternehmungen, wie z. B. die Pacht des der Krone, den Apanagen, der Landschaft oder den Städten zustehenden Rechtes zur Erhebung besonderer Abgaben, — der Korobka-, Brücken-, Wegeabgaben, der Gebühren für die Benutzung von Landungsplätzen, Marktplätzen, Handelswaagen, Tränken u. s. w. (Ukase des Dirig. Senates vom 17. September 1879 sub № 35,276 und vom 28. April 1888 sub № 5304).

## Besteuerung von gewerblichen Unternehmungen.

### § 30.

1) Zu denjenigen gewerblichen Unternehmungen, welche die Gewerbesteuer nach der Anzahl der Arbeiter zu entrichten haben, gehören unter anderem: Typographieen, Lithogra-

Zu Art. 44,  
45, 52, 53, 54  
u. 59 und zu  
Verz. III.

phieen, Photographieen, Waschanstalten und ähnliche gewerbliche und Handwerksanstalten, sowie auch der Unterhalt von Arbeitern für das Fischereigewerbe und alle Anstalten des Fuhrgewerbes, zu welch' letzteren auch die Poststationen zu zählen sind.

2) Bei Besteuerung von Fabriken und industriellen Anlagen nach der Zahl der Arbeiter muss die Anzahl der letzteren, mit Ausschluss der im Art. 53 des Ges. erwähnten zeitweiligen Arbeiter, nach den namentlichen Arbeiterverzeichnissen bestimmt werden, welche auf Fabriken, industriellen Anlagen und in Bergbaubetrieben auf Grundlage des Art. 133\*) des Gewerbe-Ustaws und des Art. 647 des Berg-Ustaws zu führen sind; hierbei gilt als Grundlage für die Besteuerung die Anzahl sämtlicher Arbeiter, sowohl der beim Hauptbetriebe und in allen Hilfswerkstätten beschäftigten, als auch derjenigen, welche ausserhalb der Anstalt in deren Auftrage oder für die Anstalt zu Hause arbeiten, unabhängig davon, ob diese Arbeiter beständig oder nur einen Theil des Jahres arbeiten.

3) Comptoirs zur Arbeitsaustheilung (раздаточныя конторы), welche sich mit der Austheilung von Arbeitsmaterialien an Hausindustrielle (кустарямъ) beschäftigen, haben als gewerbliche Unternehmungen Gewerbescheine zu lösen, und zwar nach der Anzahl der Arbeiter, welche beim Comptoir selbst, oder aber in dessen Dienste als Hausindustrielle beschäftigt sind, die aus dem Comptoir die Materialien zur häuslichen Verarbeitung erhalten; die Meister (мастерки), welche für die Arbeitsaustheilungscomptoirs arbeiten, unterliegen entweder der Gewerbesteuer nach der Arbeiteranzahl, falls sie auf eigene Rechnung besondere gewerbliche Anstalten unterhalten (Verz. III), oder aber der Steuer für persönliche Erwerbsbeschäftigungen als Handelsvermittler, falls sie derartige Anstalten nicht unterhalten (Tabelle V, Kategorie IV).

---

\*) Art. 133 des Gewerbe-Ustaws lautet: Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, ein namentliches Verzeichniss der Arbeiter zu führen, in welchem der Wohnort und das Alter eines jeden Arbeiters, sowie diejenige Institution angegeben sein muss, von welcher ihm der Aufenthaltsschein ausgegeben worden ist. Die Aufenthaltsscheine der in den Fabrikwohnungen oder in Privatquartieren wohnhaften Arbeiter sind, nach ihrer Vidimirung durch die Polizeibehörde, im Fabrikcomptoir aufzubewahren.

4) Bei denjenigen gewerblichen Anstalten, welche der Besteuerung nach dem Quantum der hergestellten accisepflichtigen Erzeugnisse und Producte unterliegen, erfolgt die Berechnung der letzteren nach den Krons- (Abrechnungs-) Büchern der Fabriken, und bei Bergbauunternehmungen nach den Schnurbüchern, welche auf Grundlage der Abth. V des Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Reichsrathsgutachtens zum Anschreiben der aus dem Erdinneren gewonnenen mineralischen Stoffe (Erze, Grubenkohle, Salz und Naphtha) angeordnet worden sind.

5) Die Inhaber gewerblicher Unternehmungen sind verpflichtet für dieselben die vorgeschriebenen Gewerbescheine zu lösen und zwar entweder nach der höchsten Zahl der Arbeiter, welche im Laufe des Jahres in der Anstalt gehalten werden sollen, oder aber in denjenigen Fällen, in welchen die Scheine nach dem Quantum des gewonnenen Rohmaterials oder der hergestellten Erzeugnisse zu lösen sind, — gemäss der für das Jahr erwarteten Ausbeute oder Production. Falls sich im Laufe des Jahres die Arbeiterzahl oder das Quantum der Ausbeute oder der Production vergrössert, so muss der gelöste Gewerbeschein unbedingt im Voraus gegen einen neuen Schein höherer Kategorie umgetauscht werden, unter entsprechender Zuzahlung der Grund-Gewerbsteuer gemäss Art. 59 des Gesetzes.

*Anmerkung.* Bei unerwarteter Zunahme der Ausbeute des Rohmaterials, wie z. B. beim Hervortreten einer Naphthafontäne, muss der Umtausch des Gewerbescheines gegen einen neuen Schein höherer Kategorie unmittelbar nach der Zunahme erfolgen.

6) Wenn in einer gewerblichen Anstalt mehrere in unmittelbarer Verbindung stehende Betriebe vereinigt sind, so muss für eine solche Anstalt ein Gewerbeschein unter genauer Beobachtung der im Art. 54 des Gesetzes angegebenen Vorschriften gelöst werden.

*Anmerkung:* Als Betriebe, die in unmittelbarer Verbindung stehen, gelten die einzelnen Stufen der Bearbeitung eines und desselben Materials, wie z. B. das Baumwollspinnen, das Weben und das Färben der Gewebe, oder die Herstellung von Stahl und das Walzen von Schienen, sowie die

beim Hauptbetriebe befindlichen Hilfsbetriebe, wie z. B. eine bei einer Fabrik befindliche Gasanstalt, welche speciell für die Beleuchtung der Fabrik errichtet ist, Remonte-Werkstätten u. s. w. Von derartigen Anstalten muss die Grund-Gewerbesteuer nach dem höchsten Steuersatze entrichtet werden, welcher sich entweder nach der Gesamtzahl der Arbeiter der Anstalt oder nach der Arbeiterzahl eines der einzelnen Betriebe ergibt. Falls z. B. in der Spinnerei-Abtheilung 200 Arbeiter, in der Weberei-Abtheilung 800, in der Zitzdruckerei- (Färberei-) Abtheilung 100 und in der Gasanstalt 10 Arbeiter, also im Ganzen 1110 Arbeiter beschäftigt sind, so muss der Gewerbeschein nach der Gesamtzahl der Arbeiter, also ein Schein I Kategorie zu 1500 Rbl. gelöst werden, da für jeden einzelnen Betrieb die Steuersätze niedriger als die genannte Summe sein würden.

7) Unter den Wasserleitungs- und Gasbeleuchtungs-Unternehmungen, welche im Verzeichniss III, Kateg. 3 P. 19 erwähnt werden, sind Einrichtungen zur Versorgung städtischer oder anderer Ansiedelungen mit Wasser und Gas zu verstehen; unter den Gas- und Wasserleitungsanstalten dagegen, welche im Verzeichniss III, Kateg. 4 P. 18 und Kateg. 5 P. 17 aufgeführt werden, sind gewerbliche Anstalten (Fabriken oder Handwerker-Werkstätten) gemeint, welche sich mit dem Legen von Röhren und dem Anbringen von Vorrichtungen zur Gas- und Wasserversorgung beschäftigen.

8) Ein Comptoir oder eine Handelsanstalt für den Engrosverkauf von Erzeugnissen eigener Production unterliegen nicht der Gewerbesteuer, falls sie bei der gewerblichen Anstalt oder innerhalb derjenigen Ansiedelung bestehen, in welcher diese Anstalt sich befindet (Art. 6 P. 37 des Ges.); im Interesse der Registrirung müssen jedoch für die genannten Anstalten und Comptoirs unentgeltliche Gewerbebillete gelöst werden, gemäss § 14 P. 1 der Instruction betr. die Ausgabe von Gewerbescheinen und -Billets. Falls jedoch aus den erwähnten Comptoirs oder Handelsanstalten ein Verkauf nicht nur eigener, sondern auch fremder Erzeugnisse stattfindet, so muss hierfür gemäss Art. 52 des Gesetzes ein entsprechender Gewerbeschein gelöst werden.

## Besteuerung von Lagerräumen.

### § 31.

1) Lagerräume müssen ausschliesslich zum Aufbewahren, Trocknen, Reinigen, Sortiren, Umschütten, Wraken, Umladen und Verpacken von Waaren bestimmt sein und dürfen daher für Käufer nicht geöffnet sein; aus ihnen darf nur die Abfertigung der verkauften Waaren, keinesfalls aber ein Verkauf derselben an die Käufer stattfinden. Falls ein unmittelbarer Verkauf von Waaren aus Lagerräumen stattfindet, werden dieselben den Handelsanstalten gleichgestellt und unterliegen der Entrichtung der Gewerbesteuer auf allgemeiner Grundlage.

Zu Art. 42  
mit d. Anm.  
Art. 46 u.  
55.

2) Handelsanstalten I und II Kategorie dürfen, abgesehen von den steuerfreien Lagerräumen (für die I. Kategorie 3, für die II Kategorie 2), eine unbeschränkte Anzahl besteufter Lagerräume unterhalten, wobei für jeden derselben ein entsprechender Gewerbeschein zu lösen ist.

3) Bei den Handelsanstalten III Kategorie dürfen nicht mehr als zwei Lagerräume unterhalten werden, von denen der eine, steuerfreie, auf ein unentgeltliches Gewerbebillet gehalten werden darf, während der andere mit dem vorgeschriebenen Gewerbeschein für einen Lagerraum III Kategorie versehen sein muss.

4) Handelsanstalten IV Kategorie ist das Halten von Lagerräumen überhaupt nicht gestattet.

5) Ein Keller oder Eiskeller, welcher bei einer Handelsanstalt jeder beliebigen Kategorie zum Aufbewahren von schnellverderbenden Gegenständen unterhalten wird, gilt nicht als besonderer Lagerraum und braucht nicht mit einem Gewerbeschein versehen zu sein.

6) Bei einer gewerblichen Anstalt darf ohne Entrichtung der Gewerbesteuer eine unbeschränkte Anzahl der im Art. 6 P. 36 des Gesetzes angegebenen Lagerräume unterhalten werden, wobei nur für jeden derselben ein besonderes unentgeltliches Gewerbebillet zu lösen ist. Mit ebensolchen unentgeltlichen Billeten müssen auch diejenigen Lagerräume versehen sein, welche von den der Gewerbesteuer unterliegenden Dampfer- und Beförderungsunternehmungen jeder Art unterhalten werden (Art. 6 P. 42 und Anm. zu Art. 42 des Gesetzes).

7) Der Unterhalt von Lagerräumen durch Lieferanten und Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer den allgemeinen Vorschriften, welche für Handelsunternehmungen festgesetzt sind (Art. 42 und 55 des Gesetzes).

### Besteuerung des Handels auf Jahrmärkten.

#### § 32.

Zu Art. 49. 1) Für jede Anstalt zum Engros- oder Detailhandel auf Jahrmärkten, welche länger als 14 Tage nacheinander dauern, muss ein besonderer Gewerbeschein je nach der Art des Jahrmarkthandels (Engros- oder Detailhandel) gelöst werden.

2) Als einzelne Handelsanstalt auf Jahrmärkten gilt ein Magazin, eine Bude, ein Speicher, ein Balagan oder ein anders benanntes, für Käufer offenes Local, aus welchem ein Verkauf von Waaren stattfindet.

*Anmerkung.* Ein Handelslocal, welches aus mehreren, durch einen inneren Gang mit einander verbundenen Räumen besteht, gilt als eine Handelsanstalt, falls aus demselben der Handel mit gleichartigen Waaren, welche einem und demselben Besitzer gehören, betrieben wird.

3) Lagerräume auf Jahrmärkten, welche von Händlern und Gewerbetreibenden für den Verkauf eingeführter Waaren aus denselben errichtet werden, gelten als Handelsanstalten und müssen mit Jahrmarktsscheinen entsprechend der Art des aus ihnen betriebenen Handels versehen sein.

4) Die für die Jahrmarktszeit eröffneten Filialen von Creditinstitutionen sind als Anstalten für den Engroshandel zu besteuern.

5) Personen, welche ihren beständigen Handel auf Grund der vorgeschriebenen Gewerbescheine aus Anstalten betreiben, die sich auf dem Jahrmarktsterritorium befinden, sind nicht verpflichtet, für diesen Handel besondere Jahrmarktsscheine zu lösen, falls sie aus denselben Localen während der Jahrmarktszeit weiterhandeln.

## Besteuerung des Unterhalts von Dampfschiffen.

### § 33.

1) Die Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer für Dampfschiffe erfolgt am Belegenheitsorte ihrer Comptoirs nach der Heizfläche der Dampfkessel, und zwar einzeln für jedes Schiff. Als Grundlage für die Berechnung der Grösse der Dampfkessel gilt die von der technischen Aufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Ausmessung der Kessel auf jedem Dampfschiffe.

Zu Art. 41  
u. Verz. III,  
Kateg. 5  
P. 16.

2) Als Heizfläche eines Dampfkessels gilt die Summe der Berührungsflächen aller im Kesselinnern beim niedrigsten zulässigen Wasserstande vom Wasser bespülten Kesselwände mit dem Heizmaterial, der Flamme oder den Heizgasen (§§ 7 und 20 der Vorschriften vom 30. Juli 1890).

## Erhebung der Grund-Gewerbsteuer von Personen, welche nach der I Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen zu besteuern sind.

### § 34.

I. Nach der I Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen werden Personen besteuert, welche bei Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, zum Bestande der Directionen, Conseils, Disconto- und Aufsichtcomités, Revisions- und Taxationcommissionen gehören, wie z. B. Vorsitzende, Directore, Dirigirende, Glieder, u. s. w., sowie die Leiter der genannten Unternehmungen, deren Gehülfen und Bevollmächtigte, ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen durch Wahl der Generalversammlungen oder miethweise bei den erwähnten Unternehmungen angestellt sind.

*Anmerkung.* Unter den obenerwähnten Leitern, deren Gehülfen und Bevollmächtigten sind Personen zu verstehen, welche, ohne zum Bestande der Directionen der rechenschaftspflichtigen Unternehmungen zu gehören, in der Administration derselben die Stellung von geschäftsführenden Directoren oder deren Gehülfen bekleiden, oder aber Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung der Angelegenheiten des Unternehmens oder einzelner Institutionen derselben

bevollmächtigt sind, wie z. B. zur Verwaltung der Filialen, Comptoirs und Agenturen von Credit-, Versicherungs-, Commissions- und ähnlichen rechenschaftspflichtigen Unternehmungen.

II. Von allen im P. 1 dieses Paragraphen angegebenen Personen wird die Grund-Gewerbsteuer ohne Lösung besonderer Gewerbescheine auf Grundlage folgender Vorschriften erhoben:

1) Falls die Höhe der den erwähnten Personen zukommenden Gehälter, Gagen oder anderer Vergütungen ganz oder theilweise im Voraus bestimmt ist, so wird die von ihnen zu erhebende Gewerbsteuer im Betrage von 2 Rbl. von je 100 Rbl. der Vergütung seitens der Direction oder der Agentur der Actien-, Antheilschein- oder sonstigen rechenschaftspflichtigen Unternehmungen, in deren Dienst die genannten Personen stehen, im Voraus für ein Jahr einbehalten und zum 1. Januar der örtlichen Rentei gegen eine besondere Quittung eingezahlt.

2) In denjenigen Fällen, in welchen der Betrag der den genannten Personen zukommenden Vergütung oder eines Theiles derselben am Anfang des Jahres unbestimmt ist, muss die nach dem oben angegebenen Berechnungsmodus zu erhebende Gewerbsteuer von der Direction oder der Agentur des betreffenden rechenschaftspflichtigen Unternehmens bei der Zuthellung von Vergütungen jeglicher Art an die erwähnten Personen einbehalten und der örtlichen Rentei gegen eine besondere Quittung eingezahlt werden, und zwar zu denjenigen Terminen, welche für die Einzahlung der von den genannten Unternehmungen zu entrichtenden Ergänzungs-Gewerbsteuer vorgeschrieben sind.

3) Bei der Einbehaltung der Grund-Gewerbsteuer von den oben erwähnten Personen (Art. II. P. 1 und 2), müssen von ihnen gleichfalls einbehalten werden: a. die Kronzuschlagssteuern von der Grund-Gewerbsteuer, wo solche Zuschlagssteuern festgesetzt sind, und b. die festgesetzten Landschafts-, städtischen und anderen örtlichen Steuern. Alle diese Steuern müssen in der oben vorgeschriebenen Ordnung der Rentei eingezahlt werden.

4) Die Ordnungsmässigkeit der Bezahlung der Grund-Gewerbsteuer für die nach der I Kategorie der persön-

lichen Erwerbsbeschäftigungen zu steuernden Personen unterliegt in vorgeschriebener Ordnung der Controle, und zwar bei Gelegenheit der Rechnungslegung über die Entrichtung der Ergänzungs-Gewerbsteuer seitens der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

### **Besteuerung von Spediteuren, Börsenmaklern und Börsennotaren.**

#### **§ 35.**

1) Spediteure (экспедиторы) werden nur in dem Falle nach der II Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen besteuert, wenn sie keine besonderen Speditionscomptoirs haben und keine angemieteten Commis halten, sondern sich persönlich an den Zollämtern mit der Clarirung von Waaren beschäftigen, welche aus dem Auslande auf den Namen anderer Personen einkommen. Falls jedoch Spediteure irgend welche Anstalten für das Speditions-gewerbe unterhalten oder angemietete Commis halten oder aber aus dem Auslande Waaren auf ihren eigenen Namen verschreiben, so unterliegen sie der Besteuerung nach der I Kategorie der Handelsunternehmungen (Verz. II, Kat. 1 P. 7).

**Zu Art. 41  
u. Tab. V,  
Kateg. II.  
u. III.**

2) Börsenmakler und Börsennotare, welche gemäss Art. 631\*) des Handels-Ustaws, Bd. XI, verpflichtet sind, der Kaufmannschaft anzugehören, haben das Recht, Kaufmanns-Standesscheine II Gilde auf Grundlage der Gewerbescheine für ihr persönliches Gewerbe zu lösen, ohne Lösung der besonderen Gewerbescheine, welche für die Erwerbung des Kaufmannsstandes festgesetzt sind.

### **Besteuerung von Inspectoren, Agenten und anderen Handelsvermittlern.**

#### **§ 36.**

1) Zur Zahl derjenigen Personen, welche der Entrichtung der Gewerbsteuer nach der IV Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen unterliegen, gehören unter anderem:

**Zu Art. 41  
u. Tab. V,  
Kateg. IV.**

\*) Art. 631 des Handels-Ustaws: Wer das Amt eines Börsenmaklers zu bekleiden wünscht, muss russischer Unterthan und zur Kaufmannschaft der Stadt verzeichnet sein, in welcher er angestellt werden will. Ein zu einer anderen Stadt Gehöriger muss bei der Meldung zu

- a) Inspectore und Agenten von Versicherungsgesellschaften, von Dampfer- und anderen Transport- und von Commissionsunternehmungen, sowie auch von Creditinstitutionen, sofern diese Personen ihre Operationen ohne Unterhalt besonderer Filialen oder Comptoirs betreiben, wie sie in den §§ 22 P. 2, 23 P. 2 und 24 P. 2 dieser Instruction angegeben sind; wohl aber dürfen bei den genannten Personen zur Hülfeleistung bei ihrer Thätigkeit Schreiber, Zeichner und Architekten, sowie Boten und Arbeiter beschäftigt sein.
- b) Handelsvermittler jeglicher Art und Benennung, wie Agenten, Commissionäre und Factore, welche persönlich gewerbsmässige Handelsvermittlung ohne specielle Anstalten für ihre Vermittlungsgeschäfte und ohne angemietete Commis betreiben.
- c) Hausfleiss-Meister (мастерки), welche keine besonderen Anstalten unterhalten, sondern bei sich zu Hause die von den Fabrikanten empfangenen Materialien an Hausindustrielle zur Verarbeitung austheilen, die hergestellten Erzeugnisse in Empfang nehmen und dieselben den Fabrikanten übergeben.

2) Inspectore, Agenten und Commissionäre, welche auf ihren Namen Gewerbescheine nach der IV Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen gelöst haben, dürfen sich mit ihrem Gewerbe in verschiedenen Unternehmungen beschäftigen, ohne Lösung eines besonderen Scheines für die Beschäftigung in jedem einzelnen Unternehmen.

### Besteuerung von Commis I und II Classe.

#### § 37.

Zu Art. 56  
u. 57 u. Tab.  
V, Kateg. V  
u. VII.

I. Zu den Commis I Classe, welche der Gewerbesteuer nach der V Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen unterliegen, gehören:

1) bei Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, diejenigen Personen, welche

diesem Amte von der Gemeinde, wo er zur Kaufmannschaft verzeichnet ist, die Einwilligung dazu beibringen, dass er in anderen Städten als Makler angestellt werden und dass er an dem Orte, wo er zu diesem Amte angestellt werden soll, sich beständig aufhalten kann.

irgend einen besonderen Zweig oder Theil des Unternehmens verwalten, wie z. B. Procuranten, Cassirer und Buchhalter; die Secretäre oder Geschäftsführer der Creditinstitutionen, der Directionen u. s. w.

2) Personen, welche an Stelle des Inhabers ein ganzes Handels- oder gewerbliches Unternehmen leiten;

3) Personen, welche an Stelle des Inhabers oder des ihn vertretenden erwachsenen Gliedes seiner Familie eine einzelne Handelsanstalt einer der drei ersten Kategorieen oder aber eine gewerbliche Anstalt verwalten;

4) Bevollmächtigte beim Engroshandel, die mit irgend einer besonderen Handelsoperation, dem Aufkauf oder dem Verkauf von Waaren betraut sind;

5) Bevollmächtigte für die Erledigung der Zollangelegenheiten ihres Principals;

6) Oberaufseher, die vom Principal mit der Aufsicht über Podrjädé, Gebührenpachtungen und Lieferungen beauftragt sind;

7) Obermeister auf Fabriken, welche den technischen Theil des Betriebes oder die ordnungsmässige Ausführung der Arbeiten beaufsichtigen;

8) Cassirer und Buchhalter, welche das Cassenwesen oder die Buchführung eines ganzen Unternehmens verwalten.

II. Zur Zahl der Commis II Classe, welche der Grund-Gewerbsteuer nach der VII Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen unterliegen, gehören:

1) bei Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, alle Personen, welche bei den genannten Unternehmungen als Gehilfen der Commis I Classe angestellt sind (§ 37 Art. 1 P. 1).

2) Personen, welche nicht selbstständig Handels- oder gewerbliche Unternehmungen oder einzelne Zweige oder Theile derselben verwalten, sondern Gehilfen der Inhaber oder der Commis I Classe bei Handelsunternehmungen I und II Kategorie oder bei gewerblichen Unternehmungen I, II, III, IV und V Kategorie sind, wie z. B.

a. Gehilfen der Inhaber oder der Commis I Classe bei der Ablieferung und der Empfangnahme von Waaren;

b. Gehilfen der Cassirer und Buchhalter in Handels- und gewerblichen Anstalten;

- c. Cassirer von Versicherungsgesellschaften auf Eisenbahnen, Landungsplätzen und an ähnl. Punkten;
- d. Gehilfen der Inspectore und Agenten von Versicherungs-, Dampfer-, Transport- und Creditunternehmungen;
- e. Personen, welche auf den Fabriken die Lohnlisten führen (табельщики);
- f. Comptoiristen und andere Personen, welche in Handelsanstalten I und II Kategorie und in gewerblichen Anstalten der ersten fünf Kategorieen die Obliegenheiten von Hilfscommis oder Handlungsgehilfen (сидѣльцевъ) ausüben.

III. Personen, welche bei steuerfreien, zu gewerblichen Unternehmungen gehörenden Comptoirs oder Handelsanstalten (Art. 6 P. 37 des Ges.) angestellt sind, unterliegen der Besteuerung als Commis I oder II Classe, je nach der Art ihrer Obliegenheiten.

IV. Die Gehilfen der Inhaber oder der Commis I Classe, welche gewerbliche Unternehmungen der VI, VII oder VIII Kategorie verwalten, gelten nicht als Commis, sondern als Arbeiter und werden bei Erhebung der Grund-Gewerbsteuer von solchen Unternehmungen der Gesamtzahl der Arbeiter zugezählt.

V. Dampfschiffscapitäne, Steuerleute, Schiffer und deren Gehilfen, die an den Unternehmungen angestellten Schreiber, und in Handelsanstalten die den Handel erlernenden Knaben unter 17 Jahren, sowie auch Fuhrleute und Treiber, die von den Inhabern von Vorrichtungen für den Handel im Umherfahren unterhalten werden, — unterliegen überhaupt nicht der Gewerbsteuer für die ihnen obliegenden Beschäftigungen.

### § 38.

1) Jede Handels- oder gewerbliche Anstalt muss von irgend einer Person verwaltet werden und zwar entweder von dem Inhaber der Anstalt selbst oder von irgend einem der erwachsenen Glieder seiner Familie, welche in der Anm. zu Art. 56 des Ges. erwähnt sind, oder aber von einem angemieteten erwachsenen Commis, welcher auf seinen Namen einen Commischein I Classe gelöst hat.

2) In Handelsanstalten für den Kleinhandel, welche auf Gewerbescheine III Kategorie unterhalten werden, darf nicht

mehr als ein erwachsener angemieteter Commis vorhanden sein; falls derselbe an Stelle des Inhabers die Anstalt verwaltet, so muss er einen Commischein I Classe auf seinen Namen haben, falls er jedoch Gehilfe des Inhabers oder des denselben vertretenden erwachsenen Familiengliedes ist, so hat er das Recht, seine Obliegenheiten ohne Lösung eines Gewerbescheines auszuüben.

3) Bei Handelsanstalten IV Kategorie ist das Halten angemieteter Commis überhaupt nicht gestattet, ebensowenig beim Handel auf Scheine V Kategorie für den Handel im Umhertragen; jedoch dürfen in Unternehmungen solcher Art die in der Anm. zu Art. 56 des Ges. aufgeführten Familienglieder der Inhaber von denselben ohne Entrichtung einer Steuer zur Hilfeleistung hinzugezogen werden.

### **Besteuerung von Commis voyageurs.**

#### **§ 39.**

Commis voyageurs oder reisende Commis, die Bevollmächtigte von Handels- oder gewerblichen Unternehmungen sind deren Inhaber keinen Gewerbeschein gelöst haben, welcher gemäss Art. 57 des Gesetzes das Recht zum Halten reisender Commis gewährt, — dürfen das Gewerbe eines Commis voyageur nicht vor Lösung eines Gewerbescheines der I Kategorie der Handelsunternehmungen oder einer der drei ersten Kategorien der gewerblichen Unternehmungen betreiben.

**Zu Art. 57  
u. Tab. V,  
Kateg. VI.**

### **Von der Ueberführung von Unternehmungen in eine andere Ortschaft und von der Uebergabe derselben an andere Besitzer.**

#### **§ 40.**

1) Wenn ein Unternehmen vor Ablauf der Giltigkeitsdauer des Gewerbescheines von dem Inhaber in eine andere Ortschaft oder aber in eine andere ihm gehörige, in derselben Ortschaftsclassen befindliche Anstalt verlegt wird, so muss hiervon binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Verlegung, sowohl demjenigen Steuerinspector, aus dessen Bezirk das Unternehmen verlegt worden, als auch demjenigen, in dessen Bezirk es übergeführt worden ist, Anzeige gemacht werden, wobei der ersterwähnte Inspector auf dem Schein

**Zu Art. 59  
und 69.**

einen entsprechenden Vermerk sowohl über die Verlegung des Unternehmens, als auch darüber machen muss, ob dasselbe im laufenden Jahre zur Entrichtung der Repartitionssteuer herangezogen worden ist.

*Anmerkung.* Nachdem auf dem Gewerbeschein der Vermerk über die Verlegung des Unternehmens in einen anderen Bezirk gemacht worden ist, wird die erstmalige zwecks Empfang des Scheines gemachte Angabe (Art. 66 des Ges.) unverzüglich von dem Steuerinspector desjenigen Bezirks, aus welchem die Anstalt verlegt wird, demjenigen Steuerinspector übersandt, in dessen Bezirk die Anstalt übergeführt wird.

2) Der oben angeführte Modus der Anzeigen über die Ueberführung des Unternehmens in eine andere Ortschaft ist nur in dem Falle nicht obligatorisch, wenn der Gewerbeschein, gemäss der bezüglichen Angabe (Art. 66 des Ges.), für eine Handelsanstalt auf Bazaren gelöst worden ist und diese Anstalt beständig von einem Bazar auf den anderen verlegt wird.

3) Wenn ein Unternehmen vor Ablauf der Giltigkeitsdauer des Gewerbescheines einem neuen Inhaber verkauft oder auf andere Weise übertragen wird, so muss dem örtlichen Steuerinspector sowohl der Gewerbeschein zum Zwecke des erforderlichen Vermerkes, als auch eine Bescheinigung des örtlichen Cameralhofes darüber vorgestellt werden, dass alle von dem früheren Inhaber ausstehenden, jenes Unternehmen betreffenden Rückstände der Reichs-Gewerbesteuer bezahlt sind.

4) Ohne dass der Rückstand bezahlt und die erforderliche Bescheinigung darüber vorgestellt worden ist, darf der Vermerk über die Uebertragung des Scheines nicht gemacht werden; ohne einen solchen Vermerk ist aber der dem neuen Inhaber übergebene Schein ungiltig, und diejenige Person, welche auf einen solchen Schein eine Anstalt unterhält, unterliegt der Strafe für das Fehlen des erforderlichen Gewerbescheines für die Anstalt.

### Von den Schildern an den Anstalten.

#### § 41.

Zu Art. 70. Das Schild, mit welchem jede Handels- oder gewerbliche Anstalt und jeder Lagerraum versehen sein muss, kann ver-

schiedener Art und mit entsprechenden ortsüblichen Aufschriften ausgestattet sein, falls es nur die Belegenheit der Anstalt oder des Lagerraumes angeht.

## II. Abschnitt.

### Von der Revision der Lösung der Gewerbescheine und -Billette.

#### Zweck der Revision und die Personen, welche dieselbe bewerkstelligen.

##### § 42.

1) Die Revision des Handels und der übrigen Gewerbe ist zu einem doppelten Zwecke vorgeschrieben: 1) um festzustellen, ob die Gewerbescheine und -Billette richtig gelöst worden sind, oder mit anderen Worten, um zu controliren, ob die Grund-Gewerbsteuer auch in demjenigen Betrage bezahlt worden ist, welcher je nach den Ortschaftsclassen, den Gattungen, Arten und Kategorieen der Handels- und gewerblichen Unternehmungen und der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen entrichtet werden musste, und 2) um alle diejenigen Auskünfte zu sammeln, welche im Interesse der richtigen Erhebung der Ergänzungs-Gewerbsteuer von Handel und Gewerbe erforderlich sind. Zu Art. 33, 34, 35, 76 u. 77.

2) Die Revision des Handels und der Gewerbe liegt hauptsächlich den Steuerinspectoren und deren Gehilfen ob, unter Mitwirkung und Theilnahme der Handelsdeputirten und der diese ersetzenden Personen der örtlichen Handelsaufsicht.

3) Die zur Revision des Handels und der Gewerbe vom Finanzministerium oder von den Dirigirenden der Cameralhöfe abcommandirten Personen (Art. 33 des Ges.) bewerkstelligen die Revision entweder allein oder unter Mitwirkung und Theilnahme der Handelsdeputirten und der diese ersetzenden Personen der örtlichen Handelsaufsicht.

4) Die den Handel und die Gewerbe revidirenden Personen werden zum Zwecke des ungehinderten Eintritts in alle Handels- und gewerblichen Anstalten, Lagerräume und

andere Orte, an denen Handel oder Gewerbe betrieben werden, von den Cameralhöfen mit den erforderlichen offenen Ordres versehen.

### § 43.

**Zu Art. 35.** Die Revision von Handel und Gewerbe durch die Beamten der Acciseaufsicht erfolgt auf Grundlage folgender Vorschriften:

1) Dieser Revision unterliegen Anstalten, welche gemäss der Gattung des Handels oder Gewerbes mit den festgesetzten Patenten zur Herstellung oder zum Verkauf von accisepflichtigen Gegenständen versehen sind.

2) Diese Revision darf innerhalb der ihnen anvertrauten Rayons von allen Amtspersonen der örtlichen Acciseaufsicht bis zum etatmässigen Controleur einschliesslich bewerkstelligt werden.

3) Der Modus, die Zeit und der Rayon der erwähnten Revision, sowie der Modus der Relation der Beamten der Acciseaufsicht mit dem Cameralhof werden durch Uebereinkunft der Dirigirenden des Cameralhofes und der Acciseverwaltung festgestellt.

4) Die Protokolle, welche von den Beamten der Acciseaufsicht über die von ihnen bemerkten Uebertretungen der Vorschriften über die Gewerbesteuer aufgenommen worden sind, werden dem örtlichen Cameralhof unmittelbar vorgestellt; die Journale jedoch, welche von jenen Beamten über die Resultate der Revision der accisepflichtigen Anstalten geführt worden sind, werden den zuständigen Steuerinspectoren und deren Gehülfen zugestellt, wonach diese die erforderlichen Auszüge machen und darauf die Journale dem Cameralhof vorstellen.

### Die Sammlung von vorbereitenden Auskünften für die Revision.

### § 44.

**Zu Art. 66** 1) Als Grundlage für die Bewerkstelligung der Revision  
**n. 74.** des Handels und der Gewerbe dienen vor allem die Angaben der Steuerzahler selbst, welche von ihnen, gemäss Art. 66 des Gesetzes, bei der Lösung der Gewerbescheine und -Billette eingereicht worden sind.

2) Zwecks richtiger Erhebung der Reichs-Gewerbsteuer von den Handels- und gewerblichen Unternehmungen wird die obligatorische Vorstellung folgender Auskünfte festgesetzt:

A. Von allen örtlichen Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen und Amtspersonen  
— über Podrjäde und Lieferungen.

Die Auskünfte über Podrjäde und Lieferungen müssen enthalten: a) Stand, Vor-, Vaters- und Familienname und Wohnort des Unternehmers; b) Gegenstand und Zeitdauer des Podrjäds; c) die Podrjädsomme; d) Erfüllungsort des Podrjäds; e) Zeit des Abschlusses des Contractes oder Vertrages und f) auf welchen Gewerbeschein hin, von wem und wann ausgestellt, der Podrjäd übernommen worden ist.

*Anmerkung.* Diese Auskünfte werden von den oben erwähnten Institutionen gleich nach Abschluss der Contracte den örtlichen Cameralhöfen, oder, falls solches nach Uebereinkunft mit den Cameralhöfen geeigneter erscheint, den örtlichen Steuerinspectoren oder deren Gehülfen zugestellt.

B. Von den Stadt- und Kaufmannsämtern, den Magistraten und den sie ersetzenden städtischen Institutionen — über diejenigen Personen, welche Handelshäuser nach den Regeln der offenen Handelsgesellschaft oder der Commanditgesellschaft eröffnen.

Diese Auskünfte müssen, abgesehen von der Vorstellung derselben an das Departement für Handel und Manufactur, den örtlichen Steuerinspectoren ein Mal jährlich, und zwar zum 1. Februar vorgestellt werden, wobei sie enthalten müssen: a) die Art der Gesellschaft, ob offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft; b) Stand, Vor-, Vaters- und Familienname und Wohnort derjenigen Gesellschafter, welche mit der unmittelbaren Geschäftsleitung der Gesellschaft betraut sind, und c) die Grösse des von den Gesellschaftern zusammengebrachten, sowie des von den Einlegern beigetragenen Capitals (Handels-Ustaw, Art. 67 und 68,\*) Ausg. v. 1893).

\*) Art. 67 des Handels-Ustaw: Personen, welche ein Handelshaus nach den Regeln der offenen Handelsgesellschaft oder der Commanditgesellschaft eröffnen, sind verpflichtet, dem Stadtamt (oder der demselben

C. Von den Zollinstitutionen — über die Exporteure und über die Spediteure bei den Zollämtern und über die Personen, welche Waaren aus dem Auslande verschreiben.

Die Auskünfte über die Exporteure müssen Daten darüber enthalten, wer exportirt, welcher Art Waaren er exportirt und welchen Werth ungefähr diese Waaren haben.

Die Auskünfte über die Spediteure müssen Daten darüber enthalten, wer diese Personen sind, ob sie Comptoirs und angemietete Commis haben oder sich persönlich mit dem Spediteurgewerbe beschäftigen, sowie auf welchen Gewerbeschein, wo und wann gelöst, das Spediteurgewerbe betrieben wird.

Ausserdem müssen die Zollämter auch Auskünfte über diejenigen Personen mittheilen, welche aus dem Ausland Waaren in grösserer Menge verschreiben.

*Anmerkung.* Die Auskünfte über die Spediteure müssen den örtlichen Steuerinspectoren von den Zollinstitutionen halbjährlich (zum 1. Februar und zum 1. August) und die Auskünfte über die Personen, welche Waaren absenden oder verschreiben, — monatlich zugestellt werden.

D. Von den Medicinal-Aemtern und den Medicinal-Abtheilungen der Gouvernementsregierungen — über die in ihrem Ressort befindlichen Apotheken.

Die Auskünfte über die Apotheken müssen den örtlichen Cameralhöfen alljährlich zum 1. Februar zugestellt werden; sie müssen Daten darüber enthalten: a) wo die Apotheke sich (entsprechenden städtischen Verwaltung), in den Städten St. Petersburg, Moskau und Odessa aber dem Kaufmannsamt einen Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage einzureichen und davon die Kaufmannschaft durch gedruckte Circuläre in Kenntniss zu setzen.

Art. 68. In diesem Auszuge (Art. 67) müssen angegeben sein: 1) die Art der Gesellschaft, ob offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft; 2) Vor-, Vaters- und Familienname, Wohnort und Stand aller offenen Gesellschafter und derjenigen Commanditisten, die dies selbst wünschen; 3) die Unterschrift und das Siegel derjenigen Gesellschafter, welche mit der unmittelbaren Geschäftsleitung und Disposition betraut sind; 4) die Grösse des von den Gesellschaftern zusammengebrachten Capitals, sowie des von einem jeden Einleger beigetragenen Capitals.

befindet; b) wem sie gehört; c) auf wieviel Recepte im Laufe des verflossenen Jahres Arzeneien verabfolgt wurden und d) falls es möglich ist, — für welche Summe im Laufe des vergangenen Jahres Waaren verkauft wurden.

#### E. Von den Verwaltungen der örtlichen Bezirke der Wegecommunication — über die Dampferunternehmungen.

Die Auskünfte über die Dampferunternehmungen müssen folgende Daten enthalten: a. Name der Inhaber; b. Benennung eines jeden Dampfers (Passagier-, Fracht-, Bugsirdampfers); c. Heizfläche der Dampfkessel des Schiffes; d. Rauminhalt der Dampf (in Pud oder Tons) und e. Fahrgebiet des Dampfers. Diese Auskünfte sind, je nach der Belegenheit des Hauptcomptoirs der Dampferunternehmungen, dem örtlichen Steuerinspector zum 1. Februar eines jeden Jahres zuzustellen.

#### F. Von den örtlichen Bezirksingenieuren — über den Bergbau und die Hüttenindustrie.

Die Auskünfte hierüber sind den örtlichen Steuerinspectoren zum 1. Februar zuzustellen und müssen enthalten: a. Bezeichnung der Inhaber der Schachte, Erzlager, Salzgruben, Hüttenwerke u. s. w.; b. Belegenheit der Betriebsstellen; c. Zahl der Arbeiter; d. Quantum der gewonnenen Producte; e. Werth der im verflossenen Jahre gewonnenen oder hergestellten Producte zu Ortspreisen, und f. Werth der im verflossenen Jahre verkauften Producte und Erzeugnisse.

#### G. Von den örtlichen Forstbeamten — über die Holzhändler.

Die Auskünfte über die Holzhändler sind den örtlichen Steuerinspectoren zum 1. Februar für das verflossene Jahr zuzustellen. Diese Auskünfte müssen enthalten: a. Vor-, Vaters- und Familienname der Holzhändler; b. Wohnort derselben; c. Bezeichnung des Forstreviers, in welchem eine Abholzung des Kronswaldes erfolgt; d. Höhe der Summe, für welche während des Jahres oder während der Contractfrist, falls dieselbe kürzer als ein Jahr ist, Wald abgeholzt wurde.

H. Von den örtlichen Probirbehörden — über die Anstalten, welche Erzeugnisse aus Gold, Silber und Platina herstellen oder verkaufen.

Diese Auskünfte sind den örtlichen Steuerinspectoren zum 1. Februar zuzustellen und müssen enthalten: a. Bezeichnung der Inhaber der Anstalten; b. Belegenheit der letzteren und c. die Summe der im verflossenen Jahre von jeder einzelnen Anstalt bezahlten Probirgebühren.

I. Von den Fabrikinspectoren — über die Kennzeichen, nach denen die Gewerbescheine für gewerbliche Anstalten gelöst werden, welche der Aufsicht der Fabrikinspection unterstellt sind.

Diese Auskünfte sind für jede gewerbliche Anstalt den örtlichen Cameralhöfen zum 1. Februar eines jeden Jahres nach einem vom Departement für Handel und Manufactur vorgeschriebenen Formulare zuzustellen.

3) Falls die oben erwähnten Institutionen und Personen (P. 2, B, C, E, F, G und H) im Zweifel darüber sind, welchem Steuerinspector oder Gehülfen desselben sie die erforderlichen Auskünfte zustellen sollen, so sind diese dem örtlichen Cameralhof zur Uebermittlung an die zuständigen Beamten der Steuerinspection einzureichen.

4) Alle anderen Auskünfte, welche zur richtigen Besteuerung des Handels und Gewerbes erforderlich sind, werden durch die Cameralhöfe, ausser von den oben genannten Institutionen, nach Bedarf auch von anderen Institutionen eingeholt. Diese Auskünfte sind auf besondere, in jedem einzelnen Falle erfolgende Requisitionen der Cameralhöfe zu ertheilen (Art. 74, P. 2 des Gesetzes).

Zu Art. 75 u.  
Art. 127 P. 3.

5) Die Steuerinspectore, deren Gehülfen, die abcomman-  
dirten Beamten der Cameralhöfe und die Beamten der Accise-  
aufsicht sind behufs ordnungsmässiger Werkstellung der  
Revision von Handel und Gewerbe berechtigt: a) in Regie-  
rungs-, communalen und ständischen Institutionen alle erfor-  
derlichen Auskünfte, ausgenommen die geheimzuhaltenden,  
zu entnehmen, und b) unter Mitwirkung der Eisenbahnver-  
waltungen und der Vertreter der Dampfer-, Transport- und  
Versicherungsunternehmungen aus den Büchern der Eisen-

bahnen und der erwähnten Unternehmungen Auskünfte über die Absendung, den Empfang und die Versicherung von Gütern zu entnehmen.

6) Die Modalitäten der Entnahme jener Auskünfte werden durch persönliche oder schriftliche Uebereinkunft der oben erwähnten Amtspersonen mit den Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen, sowie mit den Verwaltungen der Eisenbahnen, der Dampfer-, Transport- und Versicherungsunternehmungen festgesetzt.

7) Falls die Vertreter der Privat-Eisenbahnen und der obengenannten Unternehmungen sich weigern, den die Revision von Handel und Gewerbe bewerkstelligenden Amtspersonen die Bücher zur Entnahme der erforderlichen Auskünfte vorzulegen, so sind diese Personen verpflichtet, in Gegenwart eines Beamten der örtlichen Polizei ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe dem zuständigen Cameralhof vorzustellen, damit die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

#### § 45.

Die Beamten der Polizei haben allen Personen der **Zu Art. 78.** Handelsaufsicht bei Vornahme der Revision von Handel und Gewerbe die erforderliche Mitwirkung zu leisten, und sind verpflichtet, ihnen ohne die geringste Verzögerung von allen Fällen Mittheilung zu machen, in welchen das Betreiben von Handel und Gewerben oder von persönlichen Erwerbsbeschäftigungen ohne jeden Gewerbeschein bemerkt worden ist; hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Polizeibeamten über die bemerkten Uebertretungen besondere Protokolle aufnehmen.

#### Zeit und Plan der Revision von Handel und Gewerbe.

#### § 46.

1) Die Revision von Handel und Gewerbe erfolgt im **Zu Art. 73.** Laufe des ganzen Jahres; jedoch setzt der Dirigirende des Cameralhofes, mit Berücksichtigung des Umfanges der Steuerbezirke und der Anzahl der in ihnen befindlichen Handels- und gewerblichen Unternehmungen, den Termin fest, bis zu welchem die Revision in jedem einzelnen Steuerbezirk beendet sein muss.

2) Nach Empfang der diesbezüglichen Anweisungen vertheilt der Steuerinspector seinerseits zwecks Bewerkstellung der Revision von Handel und Gewerbe den ihm anvertrauten Bezirk unter sich, seinen Gehülfen (falls derselbe nicht etwa selbstständig einen Bezirk verwaltet), die Handelsdeputirten und die dieselben ersetzenden Personen der örtlichen Handelsaufsicht. Die Art der Vertheilung wird dem Dirigirenden des Cameralhofes mitgetheilt, damit er die ordnungsmässige und erfolgreiche Ausführung der Revision von Handel und Gewerbe im Gouvernement beaufsichtigen kann.

3) In Städten und überhaupt in Ansiedelungen mit besonders entwickeltem Handel und Gewerbe ist der Steuerinspector verpflichtet, die Revision selbst oder durch seinen Gehülfen zu bewerkstelligen.

4) Die Revision von Handel und Gewerbe in Hakelwerken (посадахъ), Flecken und Dorfschaften mit unbedeutendem Handel, sowie die Revision des Kleinhandels und der Handwerksanstalten in weniger bedeutenden städtischen Ansiedelungen kann den örtlichen Handelsdeputirten oder den sie ersetzenden Beamten der Stadtverwaltungen, den örtlichen Gemeindeältesten, Gminnen-Weitern oder den sie ersetzenden Personen der örtlichen ländlichen Handelsaufsicht übertragen werden. Unabhängig hiervon ist jedoch auch der Steuerinspector verpflichtet, auf seinen Amtsfahrten persönlich den Handel und die Gewerbe auch in den in diesem Punkte angegebenen Ortschaften zu revidiren.

5) Die Revision von Handel und Gewerbe seitens der oben angegebenen Personen der örtlichen Handelsaufsicht (Art. 4) erfolgt unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Steuerinspectors, welcher verpflichtet ist, auf die Ordnungsmässigkeit und Rechtzeitigkeit dieser Revision zu achten, so dass dieselbe unbedingt zum angesetzten Termin beendet sei.

6) Die Uebertragung der Revision von Handel und Gewerbe in Anstalten, welche der Acciseaufsicht unterstellt sind, an Beamte der Acciseverwaltung, sowie die Revision des Handels auf den Börsen durch die Makler und Notare und die hierzu von den Börsencomités ernannten Personen, befreit die Steuerinspectoren nicht von der Verpflichtung, nöthigenfalls auch persönlich die Revision der genannten Anstalten und des Börsenhandels zu bewerkstelligen.

## Ausführung der Revision.

### § 47.

1) Die Steuerinspectoren, deren Gehülfen, die Beamten der Acciseaufsicht und die abcommandirten Beamten des Cameralhofes bewerkstelligen die Revision von Handel und Gewerbe entweder allein oder unter Theilnahme der Personen der örtlichen Handelsaufsicht. Die Handelsdeputirten jedoch und die sie ersetzenden Amtspersonen der städtischen Communalverwaltungen können die Revision nicht anders, als zu zweien bewerkstelligen, und die Personen der ländlichen Handelsaufsicht — nicht anders als in Gegenwart zweier unbetheiligter Zeugen.

Zu Art. 71,  
72, 77, 78,  
79, 80, 87.

2) Die Revision muss entweder im Beisein der Inhaber der Anstalten oder der sie vertretenden Glieder ihrer Familie oder aber in Gegenwart der die Anstalten verwaltenden Personen erfolgen; falls keine der genannten Personen in der Anstalt vorhanden ist, so werden zur Anwesenheit bei der Revision zwei unbetheiligte Zeugen oder Beamte der örtlichen Polizei hinzugezogen.

3) Bei Bewerkstellung der Revision auf Eisenbahnlilien, wie auch in Militärgebäuden und Lagern darf das Nichteinhalten des festgesetzten Termins seitens der Polizeibeamten oder der Vertreter des Militärressorts nicht als Grund dienen, die Revision von Handel und Gewerbe einzustellen.

4) Die Personen, welche die Revision des Handels und der Gewerbe bewerkstelligen, müssen sich davon überzeugen: 1) ob die Handels- oder gewerblichen Unternehmungen von ebendenselben Personen oder Institutionen unterhalten werden, auf deren Namen die Gewerbepapiere ausgestellt worden sind; 2) ob die Anstalt sich an demjenigen Orte befindet, welcher im Gewerbeschein oder -Billet angegeben ist; 3) ob der Gewerbeschein denjenigen Kennzeichen entspricht, welche sich bei der Revision ergeben haben, oder ob nicht nach der Gattung des Handels oder Gewerbes oder nach anderen im Gesetz angegebenen Kennzeichen, oder nach dem Charakter der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen, oder aber nach der Ortschaftsclassen ein Schein höherer Kategorie erforderlich ist; 4) ob die Gewerbepapiere in der Anstalt an einer sichtbaren Stelle ausgehängt sind; 5) ob sich an der Handels- oder

gewerblichen Anstalt oder an dem Lagerraum ein entsprechendes Schild befindet; 6) falls die Handels- oder gewerbliche Anstalt nicht von dem Inhaber selbst oder einem ihn vertretenden erwachsenen Familiengliede verwaltet wird, — ob ein die Anstalt verwaltender Commis vorhanden ist und ob derselbe mit einem entsprechenden Gewerbeschein versehen ist, und 7) ob in Handelsanstalten der beiden ersten Kategorien und in gewerblichen Anstalten der fünf ersten Kategorien die Commis II Classe mit den entsprechenden Gewerbescheinen versehen sind.

5) Bei der Revision von Handelsanstalten der dritten und vierten Kategorie ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden: a) ob die Anstalt aus einem Raume besteht und ob derselbe das Aussehen und die Bedeutung eines Zimmers hat oder nicht; b) ob in der Anstalt nicht Handel mit Waaren getrieben wird, deren Verkauf den Anstalten III u. IV Kategorie nicht gestattet ist, und c) ob in der Anstalt ein Commis gehalten wird oder nicht, und ob bei einer Anstalt III Kategorie sich nicht mehr als ein erwachsener angemieteter Commis befindet.

6) Bei der Revision des im Umherfahren und im Umhertragen betriebenen Handels ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten: a) ob der Handel innerhalb städtischer oder ländlicher Ansiedelungen betrieben wird; b) falls der Handel im Umherfahren und Umhertragen innerhalb städtischer Ansiedelungen betrieben wird, — ob dieser Handel nicht mit Waaren stattfindet, welche in dem bezüglichen Verzeichniss (Beilage zu Art. 6 P. 30 des Gesetzes) nicht aufgeführt sind; c) falls jedoch jener Handel in ländlichen Ansiedelungen stattfindet, — ob dabei nicht Waaren verkauft werden, welche in dem Verzeichniss zu Art. 48 des Gesetzes nicht genannt sind.

7) Bei der Revision des ohne Lösung von Gewerbescheinen betriebenen Versandhandels in's Ausland ist darauf zu achten: a) ob der Versandhandel mit denjenigen Waaren stattfindet, welche in dem Verzeichniss zu Art. 6 P. 32 des Gesetzes aufgezählt sind, und b) ob nicht für diesen Handel besondere Comptoirs oder Handelsanstalten und Lagerräume unterhalten werden.

8) Die Beamten der Handelsaufsicht haben die Frage der richtigen Lösung der Gewerbescheine hauptsächlich

danach zu entscheiden, ob die Scheine den bei der Revision sich ergebenden äusseren Kennzeichen, nach welchen die Scheine gelöst worden sind, entsprechen oder nicht; falls irgend welche Zweifel an der Richtigkeit der Lösung jener Scheine entstehen oder falls die äusseren Kennzeichen ungenügend oder unklar sind, so wenden die erwähnten Beamten den Art. 79 des Gesetzes an, um festzustellen, ob die Handels- oder gewerbliche Anstalt auf richtig gelöste Gewerbescheine hin unterhalten wird.

9) Die Revision darf den Betrieb des Handels und der Gewerbe in den revidirten Anstalten nicht stören. Die Inhaber der Anstalten oder die Personen, welche die letzteren verwalten, dürfen aber ihrerseits durchaus nicht die revidirenden Personen auf irgend eine Weise an der Erfüllung ihrer Obliegenheiten hindern und müssen ihnen die Besichtigung und die Prüfung derjenigen Kennzeichen gestatten, auf deren Grundlage die Gewerbescheine gelöst worden sind; sie sind jedoch nicht verpflichtet, technische Betriebsgeheimnisse oder ihre Schuldverbindlichkeiten oder andere Geschäftsgeheimnisse zu enthüllen.

### **Aufnahme von Protokollen über bemerkte Übertretungen.**

#### **§ 48.**

1) Ueber jede bei der Revision des Handels und der **Zu Art. 82-89.** Gewerbe entdeckte Gesetzesübertretung, welche eine Beahndung gemäss Art. 157—163 des Gesetzes über die Reichsgewerbsteuer nach sich zieht, muss ein besonderes Protokoll in der in den Artikeln 82—84 des Gesetzes vorgeschriebenen Ordnung aufgenommen werden.

2) Bei Entdeckung mehrerer Uebertretungen in einer und derselben Anstalt wird nur ein Protokoll aufgenommen, jedoch mit solcher Vollständigkeit und Genauigkeit, dass es möglich ist, jede Uebertretung einzeln zu beurtheilen und für jede derselben eine besondere Geldstrafe zu verhängen (Art. 166 des Gesetzes).

3) Bei Aufnahme eines Protokolls über einen Handelsbetrieb ohne entsprechenden Gewerbeschein aus beweglichen Vorrichtungen, sowie im Umherfahren, Umhertragen oder nach

Waarenproben, sind die Personen der Handelsaufsicht verpflichtet, von dem Angeschuldigten zur Sicherstellung der Geldstrafe die erforderliche Caution zu verlangen, worüber im Protokoll ein Vermerk zu machen ist. Die Caution muss ohne die geringste Verzögerung der örtlichen Rentei, und zwar zu den Depositen des Cameralhofes übergeben werden, welche letzterem gleichzeitig mit dem Protokoll auch die Quittung über Einzahlung der Caution vorgestellt werden muss.

4) Wenn der Angeschuldigte die im Höchstbetrage der zulässigen Geldstrafe zu leistende Caution nicht stellt, so können die bei ihm vorhandenen Waaren beschlagnahmt werden; die Waaren werden nach gehöriger Inventarisirung, Abschätzung und Versiegelung (Anm. zu Art. 85 des Ges.) der örtlichen Polizei zur Aufbewahrung übergeben bis zu dem auf Verfügen des Cameralhofes in öffentlicher Auction erfolgenden Verkauf derselben zur Deckung der Geldstrafe.

5) Das Protokoll muss mit solcher Vollständigkeit aufgenommen werden, dass es möglich ist, ohne Einziehung ergänzender Auskünfte sowohl die Uebertretung selbst, als auch diejenigen Umstände zu beurtheilen, welche die Schuld des Angeschuldigten vergrößern oder verringern.

6) Falls der Angeschuldigte zur Ergänzung seiner mündlichen, in das Protokoll eingetragenen Erklärung auch noch eine schriftliche Entgegnung vorstellt, so muss die letztere dem Protokoll beigelegt werden; auch zu dieser Entgegnung muss diejenige Person der Handelsaufsicht, welche das Protokoll aufgenommen hat, eine entsprechende Erklärung abgeben.

7) Falls die Revision von Handel und Gewerbe gemeinsam durch Beamte der Steuerinspection und durch Handelsdeputirte oder diese ersetzende Personen der örtlichen Stadtverwaltung erfolgt, und die letzteren bezüglich der Feststellung der Handelsrechte des Angeschuldigten oder bezüglich der Art oder des Grades seiner Schuld bei ihrer besonderen Ansicht verbleiben, so muss die Ansicht der genannten Personen gleichfalls in das aufgenommene Protokoll eingetragen werden.

8) Die in gehöriger Ordnung aufgenommenen, den Anwesenden vorgelesenen und von ihnen unterschriebenen Protokolle müssen nicht später als drei Tage nach ihrer Aufnahme oder aber mit der ersten abgehenden Post von den

Steuerinspectoren, deren Gehülfen, den Beamten der Acciseaufsicht und den abcommandirten Beamten des Cameralhofes unmittelbar dem Cameralhof vorgestellt werden.

9) Die von den Handelsdeputirten und den anderen Personen der örtlichen Handelsaufsicht, sowie die von den Börsenmaklern und -Notaren oder den von den Börsencomités gewählten Personen aufgenommenen Protokolle müssen unverzüglich, jedenfalls aber nicht später als drei Tage nach ihrer Aufnahme, den örtlichen Steuerinspectoren oder deren Gehülfen übergeben werden.

10) Die Protokolle, welche von den im P. 9 dieses Paragraphen angegebenen Personen der örtlichen Handelsaufsicht vorgestellt werden, müssen von dem Steuerinspector oder dessen Gehülfen durchgesehen und, falls sie unvollständig oder unklar sind, ohne Verzögerung in der im Art. 89 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer angegebenen Ordnung durch Beschaffung der fehlenden Auskünfte ergänzt werden; hierauf stellen die Steuerinspectoren oder deren Gehülfen diese Protokolle in der im P. 8 dieses Paragraphen angegebenen Ordnung dem Cameralhof vor.

### Von den Journalen über die Ergebnisse der Revision.

#### § 49.

1) Die Personen, welche die Revision der Handels- und **Zu Art. 81** gewerblichen Unternehmungen bewerkstelligen, haben auf den Gewerbescheinen und -Billeten einen Vermerk über die Zeit der Revision zu machen und ausserdem über die Ergebnisse der Revision ein Journal nach dem beiliegenden Formular zu führen.

2) Das Journal über die Ergebnisse der Revision muss mit solcher Vollständigkeit geführt werden, dass es möglich ist: 1) nach demselben zu beurtheilen, ob der Handel und die übrigen Gewerbe auf Grund richtig gelöster Gewerbepapiere betrieben werden oder nicht, und 2) demselben diejenigen Auskünfte zu entnehmen, welche zur Prüfung und Bestimmung der Umsätze der Handels- und gewerblichen Unternehmungen erforderlich sind.

3) In das Journal müssen alle ständigen (sesshaft betriebenen) Handels- und gewerblichen Unternehmungen und

persönlichen Erwerbsbeschäftigungen eingetragen werden. Die Unternehmungen für den Handel im Umherfahren und im Umhertragen, sowie die der Lösung von Gewerbescheinen nicht unterliegenden Unternehmungen werden von den Personen der Handelsaufsicht wohl revidirt, aber nicht in das Revisionsjournal eingetragen.

4) Die Journale werden von den Steuerinspectoren und deren Gehülfen dem Cameralhof zu denjenigen Terminen vorgestellt, welche vom Dirigirenden desselben mit Rücksicht auf die von ihm festgesetzten Termine für die Beendigung der Revision von Handel und Gewerbe (§ 46 P. 1 dieser Instruction) angeordnet werden.

### Von der Schliessung von Anstalten.

#### § 50.

Zu Art. 87.

1) Die Schliessung einer Handels- oder gewerblichen Anstalt, welche der Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer unterliegt, ist nur in dem Falle zulässig, wenn für den Betrieb der Anstalt überhaupt kein Gewerbeschein gelöst worden ist.

2) In das Protokoll, welches in einer ohne Gewerbeschein gehaltenen Anstalt aufgenommen wird, muss unbedingt ein Hinweis darauf eingetragen werden, dass die Anstalt der Schliessung unterliegt, wobei dem Schuldigen zu eröffnen ist, dass, falls im Laufe zweier Wochen nach Aufnahme des Protokolls der nach dem Gesetz für diese Anstalt erforderliche Gewerbeschein nicht gelöst sein sollte, die Anstalt unverzüglich geschlossen werden wird.

3) Die Personen der örtlichen Handelsaufsicht, welche in einer der Schliessung unterliegenden Anstalt das Protokoll aufnehmen, machen an demselben Tage den Beamten der örtlichen Polizei hiervon Mittheilung, wobei darauf hinzuweisen ist, welcher Gewerbeschein für die genannte Anstalt erforderlich ist und dass dieselbe geschlossen werden muss, falls dieser Schein im Laufe zweier Wochen nach Aufnahme des Protokolls nicht gelöst worden ist.

4) Die Schliessung der Anstalt erfolgt seitens der Beamten der örtlichen Polizei durch Versiegelung der Eingänge zu derselben oder auf irgend eine andere Weise, die nach

den örtlichen Bedingungen geeignet ist, die Einstellung des Handels oder Gewerbes in der Anstalt zur Folge zu haben.

5) Ueber die Schliessung der Anstalt müssen die Polizeibeamten gleichfalls ein besonderes Protokoll in vorgeschriebener Ordnung aufnehmen, welches unverzüglich dem zuständigen örtlichen Steuerinspector oder dessen Gehülfen zugestellt werden muss.

6) Die Oeffnung einer versiegelten oder auf andere Weise geschlossenen Anstalt erfolgt gleichfalls durch die Beamten der Polizei, wobei die Oeffnung unmittelbar nach dem Vorweisen des Gewerbescheines zu erfolgen hat. Von dem Zeitpunkt der Oeffnung der Anstalt ist der örtliche Steuerinspector oder dessen Gehülfe unverzüglich zu benachrichtigen.



## Anhang.

---

### **Erläuterungen des Finanzministeriums betr. die Lösung von Gewerbe- und Standesscheinen zur Erwerbung des Kaufmannsstandes.**

I. In einigen Gouvernements sind Fragen entstanden, welche sich auf die Lösung von Gewerbescheinen seitens derjenigen Personen, welche dem Kaufmannsstande anzugehören wünschen, auf die Ausgabe von Kaufmanns-Standesscheinen an diese Personen und auf die Erhebung verschiedenartiger Steuern von solchen Scheinen beziehen.

Behufs Entscheidung der genannten Fragen und Beseitigung diesbezüglicher Missverständnisse eröffne ich den Cameralhöfen Folgendes zur Richtschnur und zur entsprechenden Erfüllung:

1) Gemäss § 6 (Art. 1) der von mir am 22. November d. J. bestätigten Instruction betr. die Ausgabe von Gewerbescheinen und -Billets müssen die Gewerbescheine für Handels- und gewerbliche Unternehmungen bei den Institutionen derjenigen Stadt oder desjenigen Kreises gelöst werden, wo der Unterhalt des Unternehmens beabsichtigt wird. Daher können Personen, welche solche Scheine gelöst haben, die gemäss Art. IV (P. 1 u. 2) des Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Reichsrathsgutachtens zur Zuschreibung zum Kaufmannsstande berechtigen, auf Grundlage des § 22 Art. 2 der erwähnten Instruction einen Kaufmanns-Standesschein der entsprechenden Gilde in derjenigen Stadt erhalten, in welcher sie zur Kaufmannschaft zugeschrieben sind oder zugeschrieben zu werden wünschen, ohne dass sie in dieser Stadt noch zum zweiten Male einen Gewerbeschein speciell für die Zuschreibung zur Kaufmannschaft zu lösen haben.

2) Personen, welche keine Handels- oder gewerblichen Unternehmungen besitzen, aber die kaufmännischen Standesrechte zu geniessen wünschen, müssen gemäss § 9 Art. 2 der obenerwähnten Instruction auf ihren Namen Gewerbescheine einer der beiden ersten Kategorien der Handelsunternehmungen entsprechend derjenigen Ortschaftsclasse lösen, in welcher sich die Stadt befindet, zu deren Kaufmannsgemeinde jene Personen zugeschrieben sind oder zugeschrieben zu werden wünschen; auf einen solchen nach dem angegebenen Modus gelösten Schein können jene Personen in derjenigen Stadt, in welcher sie der Kaufmannschaft anzu gehören wünschen, auf genauer Grundlage des § 22 Art. 2 der erwähnten Instruction einen Kaufmanns-Standesschein der entsprechenden Gilde erhalten.

3) Die Berechtigung der Hebräer zur Erlangung von Gewerbescheinen, sowie von Kaufmanns-Standesscheinen ausserhalb der für die beständige Ansiedelung von Hebräern bestimmten Ortschaften unterliegt den in den Gesetzen festgesetzten Einschränkungen.

4) Bezüglich der Eintragung der Glieder von Kaufmannsfamilien in den Kaufmanns-Standesschein, sowie bezüglich der Zuschreibung zur Kaufmannschaft und der Ausschliessung aus derselben sind die gegenwärtig hierüber geltenden Gesetzesbestimmungen zu beobachten, welche im § 22 Art. 5 der Instruction über die Ausgabe der Gewerbescheine und -Billete angeführt sind\*). Was jedoch die Ausgabe der in der Beilage I zu Art. 244 des Ustaws über die directen Steuern angeführten besonderen Pass-Scheine für die männlichen Angehörigen einer Kaufmannsfamilie (für die I Gilde zu 15 Rbl. und für die II Gilde zu 6 Rbl.) anbetrifft, so sind diese Scheine abgeschafft, und zwar gemäss Art. VII des Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Reichsrathsgutachtens, nach welchem der oben erwähnte Art. 244 mit den Beilagen aufgehoben worden ist.

5) Die Kaufmanns-Standesscheine gelten nicht als Gewerbescheine und daher dürfen von ihnen auch nicht diejenigen Ergänzungssteuern (für die Krone, die Städte und die Landschaften) erhoben werden, welche im Art. III

\*) Seite 20—23 der deutschen Uebersetzung der Instruction. Verlag von N. Kymmell, Riga 1898.

der angeführten Gesetzesbestimmung vom 8. Juni 1898 festgesetzt sind. In Folge dessen sind bei der Ausgabe von Kaufmanns-Standesscheinen auf Grundlage des § 22 Art. 4 der erwähnten Instruction nur die Steuern zum Besten der Krone (für die I Gilde — 50 Rbl. und für die II Gilde — 20 Rbl.) zu erheben, wobei jedoch solche örtliche Steuern für kaufmännisch-ständische und communale Bedürfnisse erhoben werden dürfen, welche freiwillige Beiträge der zum Kaufmannsstande gehörigen Personen sind.

6) Auf Grundlage des P. 2 des Art IV des Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Reichsrathsgutachtens ist die Lösung von Kaufmanns-Standesscheinen nicht eine Verpflichtung, sondern ein Recht derjenigen Person, welche die Kaufmannsrechte zu geniessen wünscht. Daher hängt sowohl die Lösung eines Kaufmanns-Standesscheines überhaupt, als auch die Wahl der Gilde, für welche derselbe gelöst werden soll, von dem persönlichen Ermessen der betreffenden Person ab, mit der Einschränkung jedoch, dass Personen, welche für ihre Unternehmungen Gewerbescheine gelöst haben, die nur zum Eintritt in die zweite Gilde berechtigen, nicht Kaufmanns-Standesscheine erster Gilde lösen dürfen.

*(Circular des Finanzministers vom 12. December 1898 sub № 33344).*

II. In Ergänzung meiner Circuläre von 12. December d. J. sub №№ 33343 und 33344 und zur Aufklärung von Missverständnissen, welche sich bei der Lösung von Gewerbescheinen und Kaufmanns-Standesscheinen ergeben haben, eröffne ich den Cameralhöfen Folgendes zur Richtschnur und zur entsprechenden Erfüllung:

1) Gemäss Art. 71 und 81 des Handels-Ustaws werden offene Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften Handelshäuser genannt und daher erstreckt sich auf die Compagnons dieser beiden Arten von Gesellschaften das Recht, gemäss Art. IV P. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1898 einen Kaufmanns-Standesschein zu lösen, und zwar auf den Namen des Chefs der Gesellschaft, oder, falls ein solcher im Vertrage nicht angegeben ist, auf den Namen eines der Gesellschafter, gemäss ihrer Vereinbarung.

2) Auf Grundlage des Art. IV P. 3 des angeführten Gesetzes kann auf einen Gewerbeschein hin, welcher auf den

Namen eines Handelshauses ausgegeben worden ist, nicht mehr als ein Kaufmanns-Standesschein der entsprechenden Gilde gelöst werden; falls jedoch auf den Namen dieses Handelshauses mehrere Gewerbescheine gelöst werden, welche zur Lösung der entsprechenden Gildenscheine berechtigen, so wird durch jeden der erwähnten Gewerbescheine einem der Gesellschafter dieses Handelshauses das Recht gewährt, einen Kaufmanns-Standesschein zu lösen und in die Kaufmannschaft einzutreten, unter Beobachtung der Punkte 1 und 2 des Art. IV des Gesetzes vom 8. Juni 1898.

3) Spediteuren, Börsenmaklern und Börsennotaren, welche für ihre Gewerbe die erforderlichen Gewerbescheine für persönliche Erwerbsbeschäftigungen II oder III Kategorie gelöst haben, ist es gestattet, in derjenigen Stadt oder in demjenigen Kreise, in welchem sie ihr Gewerbe betreiben, auf jene Scheine hin einen Kaufmanns-Standesschein II Gilde zu erhalten, ohne dass sie besondere Scheine speciell für die Anschreibung zur Kaufmannschaft zu lösen haben, da die Gewerbescheine für die oben angeführten Gewerbe dem Preise nach nicht niedriger sind, als diejenigen Gewerbescheine, welche das Recht zum Eintritt in die Kaufmannschaft II Gilde gewähren, und da die Gewerbebetriebe der erwähnten Personen den Handelsunternehmungen gleichgestellt sind und ebenso wie die letzteren, gemäss Art. 114 des Gesetzes, der Entrichtung der Ergänzungs-Gewerbsteuer unterliegen.

4) Auf Grundlage des nicht aufgehobenen Art. 236 des Ustaws über die directen Steuern (Ausz. v. 1893) können Personen, welche nicht zum Kaufmannsstande gehören, Kaufmannsscheine unter Beibehaltung ihres bisherigen Standes oder unter Zuschreibung zur Kaufmannschaft lösen. Falls daher Jemand, der zum Stande der erblichen Ehrenbürger gehört, auf seinen Namen einen Kaufmanns-Standesschein zu lösen wünscht, so steht der Lösung eines solchen Scheines nichts im Wege, falls die Bedingungen der Punkte 1 u. 2 des Art. IV des Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Reichsrathsgutachtens beobachtet werden, wobei jedoch die Zuschreibung solcher Personen zur Kaufmannschaft nicht in der für Personen der unteren (steuerpflichtigen) Stände festgesetzten Ordnung zu erfolgen hat.

5) Personen, welche Handel und Gewerbe auf Gewerbescheine betreiben, die in einer anderen Stadt gelöst sind, als in derjenigen, in welcher sie ihre Kaufmanns-Standesscheine gelöst haben, sind verpflichtet in der letztgenannten Stadt ausser den Steuern für den Standesschein auch alle diejenigen örtlichen Steuern zu bezahlen, welche im Art. 67 des Gesetzes für die gemeinsamen Bedürfnisse der gesamten handel- und gewerbetreibenden Bevölkerungsklassen festgesetzt sind, wie Steuern für den Unterhalt des Commerzgerichtes, der Commerz- und Gewerbeschulen, der Armenhäuser und ähnl. örtlicher Institutionen, welche von der Kaufmannschaft derjenigen Stadt unterhalten werden, in welcher die den Kaufmanns-Standesschein lösende Person zur Kaufmannschaft angeschrieben ist oder angeschrieben zu werden wünscht. Der Entrichtung dieser Steuern unterliegen auch diejenigen Personen, welche Gewerbescheine und Standesscheine ausschliesslich zur Erwerbung der kaufmännischen Standesrechte gelöst haben.

6) Personen, welche einen Gewerbeschein für ein Handelsunternehmen II Kategorie in einer niederen Ortschaftsclassen gelöst haben, sind nicht berechtigt, sich zur Kaufmannschaft II Gilde in einer Stadt anschreiben zu lassen, welche zu einer höheren Ortschaftsclassen gehört.

*(Circular des Finanzministers vom 28. December 1898 sub № 34750).*



# Inhaltsübersicht.

Vom Finanzminister am 5. Februar 1899 bestätigte Instruction  
betr. die Anwendung des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer.

## I. Theil.

### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Grundlagen.

|                                                                  | Seite. |
|------------------------------------------------------------------|--------|
| Von den Gewerben, welche der Steuer unterliegen, § 1 und 2 ..... | 5      |
| Von den Gewerben, welche der Steuer nicht unterliegen, § 3.....  | 5      |

### Zweites Hauptstück.

#### Von den Institutionen für die Reichs-Gewerbsteuer.

|                                                                                                                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Pflichten der Cameralhöfe und der Steuerinspectore, § 4—6.....                                                                                                       | 13 |
| Von den Handelsdeputirten und den übrigen Personen der örtlichen<br>Handelsaufsicht, § 7—10 .....                                                                    | 16 |
| Von den Gliedern, welche von den Börsen-Kaufmannschaften und von<br>den Kaufmannsgemeinden in die Behörden für die Gewerbsteuer<br>gewählt werden, § 11 .....        | 18 |
| Von den Gliedern, welche von den Landschaften und Städten ge-<br>wählt werden, § 12.....                                                                             | 19 |
| Von den Vertretern der berathenden Institutionen, § 13.....                                                                                                          | 20 |
| Von den Voraussetzungen und der Ordnung der Wahl und der Er-<br>nennung der Glieder und deren Vertreter seitens der Steuer-<br>zahler, § 14—16.....                  | 20 |
| Von den Sachverständigen, § 17.....                                                                                                                                  | 23 |
| Von den Bedingungen für die Theilnahme der Glieder seitens der<br>Steuerzahler, deren Vertreter und der Sachverständigen an den<br>Sitzungen der Behörden, § 18..... | 23 |

### Drittes Hauptstück.

#### Von der Grund-Gewerbsteuer.

##### I. Abschnitt.

|                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Von den Gewerbescheinen und den durch sie gewährten<br>Rechten, § 19 .....                        | 24 |
| Besteuerung von Handelsunternehmungen, § 20 .....                                                 | 25 |
| Besteuerung des Aufkaufs von Waaren zum Weiterverkauf oder zum<br>Export in's Ausland, § 21 ..... | 27 |
| Besteuerung von Creditinstitutionen, § 22.....                                                    | 28 |

|                                                                                                                                                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Besteuerung von Versicherungsunternehmungen, § 23 .....                                                                                         | 28 |
| Besteuerung von Commissions- und Transportunternehmungen, § 24.                                                                                 | 29 |
| Besteuerung von Elevatoren, § 25 .....                                                                                                          | 29 |
| Besteuerung von Anstalten des Tracteurgewerbes, § 26 .....                                                                                      | 30 |
| Besteuerung von Anstalten für den Verkauf von Limonade, Selterswasser und anderen erfrischenden Getränken, § 27 .....                           | 31 |
| Besteuerung von Getränke- und von Tabaks-Handlungen, § 28 .....                                                                                 | 31 |
| Besteuerung von Podrjäden und Lieferungen, § 29 .....                                                                                           | 32 |
| Besteuerung von gewerblichen Unternehmungen, § 30 .....                                                                                         | 33 |
| Besteuerung von Lagerräumen, § 31 .....                                                                                                         | 37 |
| Besteuerung des Handels auf Jahrmärkten, § 32 .....                                                                                             | 38 |
| Besteuerung des Unterhalts von Dampfschiffen, § 33 .....                                                                                        | 39 |
| Erhebung der Grund-Gewerbsteuer von Personen, welche nach der I Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen zu besteuern sind, § 34 ..... | 39 |
| Besteuerung von Spediteuren, Börsenmaklern und Börsennotaren, § 35                                                                              | 41 |
| Besteuerung v. Inspectoren, Agenten u. anderen Handelsvermittlern, § 36                                                                         | 41 |
| Besteuerung von Commis I und II Klasse, § 37 und 38 .....                                                                                       | 42 |
| Besteuerung von Commis voyageurs, § 39 .....                                                                                                    | 45 |
| Von der Ueberführung von Unternehmungen in eine andere Ortschaft und von der Uebergabe derselben an andere Besitzer, § 40 .....                 | 45 |
| Von den Schildern an den Anstalten, § 41 .....                                                                                                  | 46 |

## II. Abschnitt.

### Von der Revision der Lösung der Gewerbescheine und -Billette.

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Zweck der Revision und die Personen, welche dieselbe bewerkstelligen, § 42 und 43 .. | 47 |
| Sammlung von vorbereitenden Auskünften für die Revision, § 44 u. 45                  | 48 |
| Zeit und Plan der Revision von Handel und Gewerbe, § 46 .....                        | 53 |
| Ausführung der Revision, § 47 .....                                                  | 55 |
| Aufnahme von Protokollen über bemerkte Uebertretungen, § 48 .....                    | 57 |
| Von den Journalen über die Ergebnisse der Revision, § 49 .....                       | 59 |
| Von der Schliessung von Anstalten, § 50 ..                                           | 60 |

Beilage zu § 49 der Instruction: Formular des Journals über die Revision der Handels- und gewerblichen Anstalten und der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen..... 62

Anhang: Erläuterungen des Finanzministeriums betr. die Lösung von Gewerbe- und Standesscheinen zur Erwerbung des Kaufmannstandes (Circuläre des Finanzministers vom 12. December 1898 sub № 33444 und vom 28. December 1898 sub № 34750.

Verlag von N. Kymmel in Riga.

## Das Gesetz über die Reichs-Gewerbsteuer

und die  
wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen.

Preis 80 Kop.

II.

## Instruction betreffend die Ausgabe von Gewerbe-Scheinen

mit Formularen und Waaren-Verzeichnissen.

Preis 50 Kop.

## Dampfkesselsteuer.

Regeln für die Erhebung der Dampfkesselsteuer,

bestätigt am 8. Juni und 20. November 1898,

nebst den hierauf bezügl. Gesetzesparagraphen.

Mit 1 Tafel. — Preis 50 Kop.

## Die Fabrikgesetzgebung

des

### Russischen Reichs.

Ein Handbuch für Fabrikanten und  
Gewerbetreibende.

Zweite verbesserte u. vermehrte Auflage.

Preis 1 R. 80 K.

## Das russische Patentgesetz.

Mit den Nebengesetzen sowie Er-  
läuterungen und Formularen.

Herausgegeben von Iwan Koslow.

Aus dem Russischen übersetzt.

Preis 80 Kop.

# Reductions-Tabellen

F. N. Huther's

der russischen Gewichte, Maasse und Münzen.

Ein Handbuch zur Vergleichung der Gewichts-, Maass- u. Münzverhältnisse  
europäischer u. aussereuropäischer Staaten mit denen des russischen Reiches.

Vierte Auflage.

Preis elegant gebunden 3 Rbl.

## J. Pawlowsky's deutsch-russisches Wörterbuch.

3. Auflage.

Lex. 80. 1527 Seiten. 8 Rbl., eleg. geb. 9 Rbl.

## J. Pawlowsky's russisch-deutsches Wörterbuch.

3. Auflage.

Vollständig umgearbeitet und wesentlich vermehrt.

1. bis 7. Lieferung. Vollständig in 8 Lieferungen à 1 Rbl., welche in  
rascher Folge erscheinen werden,